

TE AsylGH Erkenntnis 2010/12/3 D4 310308-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2010

Norm

AsylG 1997 §7

AsylG 1997 §8 Abs1

AsylG 2005 §10 Abs1

EMRK Art3

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. EMRK Art. 3 heute
 2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004

Spruch

D4 310308-1/2008/30E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Scherz als Vorsitzende und den Richter Dr. Kuzminski als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX auch XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.02.2007, FZ. 05 20.927-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.07.2009 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Scherz als Vorsitzende und den Richter Dr. Kuzminski als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40 auch römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.02.2007, FZ. 05 20.927-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.07.2009 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 7 AsylG 1997 idF BGBl. I 126/2002 und 8 AsylG 1997 i.d.F. BGBl. I 101/2003 mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruchpunkt III. wie folgt zu lauten hat: Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 7,

AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 126 aus 2002, und 8 AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 101 aus 2003, mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruchpunkt römisch drei. wie folgt zu lauten hat:

III. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005, i.d.F. BGBl. I 122/2009, wird römisch drei. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009,, wird

XXXX auch XXXX aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen römisch 40 auch römisch 40 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei führt nach eigenen Angaben den im Spruch genannten Namen, ist Staatsangehörige der Russischen Föderation, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, war in ihrer Heimat zuletzt in XXXX, wohnhaft, reiste am 29.11.2005 illegal über die Slowakei ins Bundesgebiet ein und stellte am 30.11.2005 einen Asylantrag. Im Rahmen der Einvernahme beim Bundesasylamt, Erstaufnahmezentrum Ost, gab der Beschwerdeführer am 09.12.2005 an, im Oktober 2004 mit seiner Gattin und seinem ersten Sohn Tschetschenien das erste Mal verlassen zu haben. Über XXXX und Weißrussland sei er nach Polen gefahren und hätte dort einen Asylantrag gestellt. Da es der Familie im Flüchtlingslager in Polen sehr schlecht ergangen sei, sei seine Gattin mit den Söhnen nach Schweden gefahren, während er in Polen zurückgeblieben sei. Einen Monat später sei er mit dem Zug nach Deutschland gefahren, dort aufgegriffen worden und hätte in Deutschland um Asyl angesucht. Er sei im Dezember 2004 von Deutschland mit dem Zug nach Schweden zu seiner Familie gereist und hätte dort im Dezember 2004 um Asyl ersucht. Nachdem die Familie nach zweieinhalb Monaten in Schweden einen negativen Bescheid erhalten hätte und die Familie nach Polen abgeschoben werden hätte sollen, hätten sie im März 2005 Schweden vor der Abschiebung mit einem Bus nach Norwegen verlassen und dort um Asyl angesucht. Nach dem negativen Bescheid in Norwegen sei die Familie über Murmansk nach St. Petersburg und anschließend nach Grosny gefahren, wo die Familie Ende April 2005 eingetroffen sei. Anfang Juni seien sie zurück nach St. Petersburg und mit einem LKW weiter über Finnland nach Schweden und hätten in Schweden im Juni 2005 um Asyl angesucht. Nachdem sie einen Monat später einen negativen Bescheid erhalten hätten, seien sie vor der bevorstehenden Abschiebung nach Polen mit einer Fähre nach Finnland und hätten auch dort um Asyl angesucht. Nachdem sie auch dort einen negativen Bescheid erhalten hätten und am 28.08.2005 nach Polen abgeschoben worden seien, hätten sie sich im Flüchtlingslager XXXX für drei Monate aufgehalten. Er hätte dort keinen Bescheid erhalten, man hätte ihm aber mitgeteilt, dass er nach Russland abgeschoben werde. Ende November 2005 hätte die Familie versucht von Polen in die Slowakei zu reisen, seine Frau und seine beiden Söhne seien ca. 500 Meter vor der polnisch/slowakischen Grenze so erschöpft gewesen, dass er diese in ein Dorf gebracht hätte und diese seien dann in weiterer Folge von Grenzbeamten aufgegriffen und wieder ins Flüchtlingslager zurück gebracht worden. Am gleichen Tag hätte er alleine das Flüchtlingslager verlassen, sei mit einem Taxi über die polnisch/slowakische Grenze und dort in der Slowakei aufgegriffen worden, wo er wieder um Asyl angesucht hätte. Er hätte dort einen negativen Bescheid erhalten und sei am 29.11.2005 mit dem Zug nach Bratislava gelangt und hätte die slowakisch/österreichische Grenze illegal zu Fuß und ohne Schlepper überquert. Die beschwerdeführende Partei führt nach eigenen Angaben den im Spruch genannten Namen, ist Staatsangehörige der Russischen Föderation, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, war in ihrer Heimat zuletzt in römisch 40 , wohnhaft, reiste am 29.11.2005 illegal über die Slowakei ins Bundesgebiet ein und stellte am 30.11.2005 einen Asylantrag. Im Rahmen der Einvernahme beim Bundesasylamt, Erstaufnahmezentrum Ost, gab der Beschwerdeführer am 09.12.2005 an, im Oktober 2004 mit seiner Gattin und seinem ersten Sohn Tschetschenien das erste Mal verlassen zu haben. Über römisch 40 und Weißrussland sei er nach Polen gefahren und hätte dort einen Asylantrag gestellt. Da es der Familie im Flüchtlingslager in Polen sehr schlecht ergangen sei, sei seine Gattin mit den Söhnen nach Schweden gefahren, während er in Polen zurückgeblieben sei. Einen Monat später sei er mit dem Zug nach Deutschland gefahren, dort aufgegriffen worden und hätte in Deutschland um Asyl angesucht. Er sei im Dezember 2004 von Deutschland mit dem Zug nach Schweden zu seiner Familie gereist und hätte dort im Dezember 2004 um Asyl ersucht. Nachdem die Familie nach zweieinhalb Monaten in Schweden einen negativen Bescheid erhalten hätte und die Familie nach Polen abgeschoben werden hätte sollen, hätten sie im März 2005 Schweden vor der Abschiebung mit einem Bus

nach Norwegen verlassen und dort um Asyl angesucht. Nach dem negativen Bescheid in Norwegen sei die Familie über Murmansk nach St. Petersburg und anschließend nach Grosny gefahren, wo die Familie Ende April 2005 eingetroffen sei. Anfang Juni seien sie zurück nach St. Petersburg und mit einem LKW weiter über Finnland nach Schweden und hätten in Schweden im Juni 2005 um Asyl angesucht. Nachdem sie einen Monat später einen negativen Bescheid erhalten hätten, seien sie vor der bevorstehenden Abschiebung nach Polen mit einer Fähre nach Finnland und hätten auch dort um Asyl angesucht. Nachdem sie auch dort einen negativen Bescheid erhalten hätten und am 28.08.2005 nach Polen abgeschoben worden seien, hätten sie sich im Flüchtlingslager römisch 40 für drei Monate aufgehalten. Er hätte dort keinen Bescheid erhalten, man hätte ihm aber mitgeteilt, dass er nach Russland abgeschoben werde. Ende November 2005 hätte die Familie versucht von Polen in die Slowakei zu reisen, seine Frau und seine beiden Söhne seien ca. 500 Meter vor der polnisch/slowakischen Grenze so erschöpft gewesen, dass er diese in ein Dorf gebracht hätte und diese seien dann in weiterer Folge von Grenzbeamten aufgegriffen und wieder ins Flüchtlingslager zurück gebracht worden. Am gleichen Tag hätte er alleine das Flüchtlingslager verlassen, sei mit einem Taxi über die polnisch/slowakische Grenze und dort in der Slowakei aufgegriffen worden, wo er wieder um Asyl angesucht hätte. Er hätte dort einen negativen Bescheid erhalten und sei am 29.11.2005 mit dem Zug nach Bratislava gelangt und hätte die slowakisch/österreichische Grenze illegal zu Fuß und ohne Schlepper überquert.

Befragt, wie er ohne Reisedokumente von Norwegen nach Grosny hätte reisen können, führte er aus, sehr gute Beziehungen zu haben und zum Teil von Polizisten begleitet worden zu sein. Er hätte Jus studiert und hätte deshalb gute Beziehungen.

Als Fluchtgrund gab er an, dass ihm Ramsan Kadyrow im XXXX eine Zusammenarbeit angeboten hätte, welche er abgelehnt hätte. Kadyrow hätte Leute zu ihm geschickt. Als Fluchtgrund gab er an, dass ihm Ramsan Kadyrow im römisch 40 eine Zusammenarbeit angeboten hätte, welche er abgelehnt hätte. Kadyrow hätte Leute zu ihm geschickt.

Befragt, ob er jemals in seinem Heimatland geschlagen, misshandelt oder gefoltert worden sei, führte er aus, im Juni 2000 festgenommen worden zu sein und zweieinhalb Monate in XXXX inhaftiert gewesen zu sein. Dort sei er mit Stromschlägen gefoltert worden und es sei sehr vieles geschehen. Man hätte ihm die Nase gebrochen und die Zähne ausgeschlagen. Ein Implantat in der linken Schulter sei ihm ebenfalls gebrochen worden und er hätte noch Narben von Messerstichen am Rücken und am Kopf. Befragt, ob er jemals in seinem Heimatland geschlagen, misshandelt oder gefoltert worden sei, führte er aus, im Juni 2000 festgenommen worden zu sein und zweieinhalb Monate in römisch 40 inhaftiert gewesen zu sein. Dort sei er mit Stromschlägen gefoltert worden und es sei sehr vieles geschehen. Man hätte ihm die Nase gebrochen und die Zähne ausgeschlagen. Ein Implantat in der linken Schulter sei ihm ebenfalls gebrochen worden und er hätte noch Narben von Messerstichen am Rücken und am Kopf.

Im März und August 2004 seien zweimal maskierte Männer in seiner Abwesenheit zu ihm nachhause gekommen. Seine Frau, seine beiden Kinder, seine Mutter und sein Bruder seien gefesselt und ausgeraubt worden. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung stellte der Beschwerdeführer richtig, dass im März 2002 - nicht im Jahr 2004 - Unbekannte in sein Haus gekommen seien und er seit dem Gefängnisaufenthalt auf der Flucht gewesen sei. Der zweite Überfall hätte sich im Jahr 2004 ereignet. Im Oktober 2004 sei er das erste Mal mit seiner Familie geflüchtet, hätte kein Asyl erhalten und sei im Frühjahr 2005 wieder nach Tschetschenien zurückgekehrt. Man hätte dann in sein Zimmer geschossen und er hätte knapp entkommen können, als er im Spital gewesen sei. Er sei sich sicher, dass der Anschlag gegen ihn gerichtet gewesen sei, da er das Fahrzeug der Täter - typische Autos für Leute von Kadyrow - gesehen hätte.

Die Amtsärztin stellte eine Anpassungsstörung im Sinne einer Traumatisierung mit Depression, Alpträumen, Erinnerungstürmen, psychosomatischen Beschwerden, Konzentrationsstörungen und Gereiztheit fest. Der Beschwerdeführer sei jedoch bewussteinklar, orientiert, leide an keinen Denkstörungen und an keinen kognitiven Störungen. Der Asylwerber könne sein Interesse im Verfahren wahrnehmen. Im März 2002 hätte man bei ihm zuhause eine Uniform gefunden - er sei bis 1995 Polizist gewesen.

Am 08.11.2006 gab der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, an, dass er mit seiner Gattin seit dem Jahr 2003 in XXXX, gewohnt hätte. Dort hätten noch seine Mutter, seine drei Schwestern, seine Frau, zwei Brüder und seine Kinder gelebt. Sein Vater hätte in einem anderen Dorf gelebt. Die Familie hätte eine Möbelfirma besessen. Am 08.11.2006 gab der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, an, dass er mit

seiner Gattin seit dem Jahr 2003 in römisch 40 , gewohnt hätte. Dort hätten noch seine Mutter, seine drei Schwestern, seine Frau, zwei Brüder und seine Kinder gelebt. Sein Vater hätte in einem anderen Dorf gelebt. Die Familie hätte eine Möbelfirma besessen.

Befragt, ob er jemals in Haft gewesen sei, gab er an, im Jahr 2000 etwas mehr als ein Monat in Haft gewesen zu sein. Im Jahr 2004 seien es zwei Monate gewesen. Er sei früher Polizist gewesen. Die Gründe für das Verlassen seiner Heimat seien folgende: Im Jahr 2000 hätte er seinen Vater besucht und sei dort verhaftet worden. Die Verwandten hätten ihn dann freigekauft. Im Jahr 2004 sei er am Markt von XXXX von russischen Soldaten festgenommen worden, die ihn nach XXXX gebracht hätten. Sie hätten ihn zur Mitarbeit zwingen wollen, er hätte dies abgelehnt und sei deshalb zwei Monate lang festgehalten worden. Im Anschluss hätte er für 15.000,-- Dollar freigekauft werden können. Danach seien noch zweimal maskierte Kadyrow-Leute zu ihnen nachhause gekommen, aber er hätte sich geweigert, mit diesen zusammenzuarbeiten. Befragt, ob er jemals in Haft gewesen sei, gab er an, im Jahr 2000 etwas mehr als ein Monat in Haft gewesen zu sein. Im Jahr 2004 seien es zwei Monate gewesen. Er sei früher Polizist gewesen. Die Gründe für das Verlassen seiner Heimat seien folgende: Im Jahr 2000 hätte er seinen Vater besucht und sei dort verhaftet worden. Die Verwandten hätten ihn dann freigekauft. Im Jahr 2004 sei er am Markt von römisch 40 von russischen Soldaten festgenommen worden, die ihn nach römisch 40 gebracht hätten. Sie hätten ihn zur Mitarbeit zwingen wollen, er hätte dies abgelehnt und sei deshalb zwei Monate lang festgehalten worden. Im Anschluss hätte er für 15.000,-- Dollar freigekauft werden können. Danach seien noch zweimal maskierte Kadyrow-Leute zu ihnen nachhause gekommen, aber er hätte sich geweigert, mit diesen zusammenzuarbeiten.

Zum Jahr 2000 führte er aus, dass sie das Dorf aufgrund von Kampfhandlungen verlassen hätten müssen. Er sei zu seinem Vater ins Dorf gelangt und sieben Kilometer davon entfernt von der 58. Armee festgenommen worden. Sie hätten ihm einen Sack über den Kopf gestülpt, Handschellen angelegt und er sei mit einem Schützenpanzer nach XXXX gebracht worden, wo er in einer Grube angehalten worden sei. Dort seien noch viele andere Menschen gewesen. Zum Jahr 2000 führte er aus, dass sie das Dorf aufgrund von Kampfhandlungen verlassen hätten müssen. Er sei zu seinem Vater ins Dorf gelangt und sieben Kilometer davon entfernt von der 58. Armee festgenommen worden. Sie hätten ihm einen Sack über den Kopf gestülpt, Handschellen angelegt und er sei mit einem Schützenpanzer nach römisch 40 gebracht worden, wo er in einer Grube angehalten worden sei. Dort seien noch viele andere Menschen gewesen.

Auf den Vorhalt, dass er zuvor ausgesagt hätte, dass er im Dorf seines Vaters verhaftet worden sei, nunmehr aussage, in sieben Kilometer Entfernung verhaftet worden zu sein, gab er an, dass es sich um ein Missverständnis handeln würde. Zu Beginn des Krieges hätte er seine Familie nach Inguschetien gebracht, sein Vater hätte dies verweigert. Deshalb hätte er ihn nicht allein zurücklassen können und sei bei ihm geblieben. Die Front sei näher gerückt und sie seien gezwungen gewesen, das Dorf zu verlassen. Als sie auf die

58. Armee getroffen seien, seien von 30 Personen elf festgenommen worden. Im Jahr 2000 sei er einen Monat lang festgehalten worden und gegen eine Lösegeldzahlung von 5.000,-- Dollar von seinem Vater freigekauft worden. Er sei dann nach XXXX zurückgekehrt und hätte sich ihre völlig zerstörten Häuser in der XXXX angesehen. Er hätte sich bei Freunden versteckt gehalten und von Zeit zu Zeit sei er bei Verwandten in XXXX zu Besuch gewesen. Er hätte dann zwei Zimmer im Haus in der XXXX wieder hergestellt und hätte Anfang 2003 seine Familie wieder zurückgeholt. Sieben bis acht Monate lang hätten sie dann ein normales Leben führen können und ungefähr im September 2003 hätten ihm Kadyrow-Leute eine Zusammenarbeit nahe gelegt. Er hätte diese abgelehnt und sei daraufhin schikaniert worden. Zweimal - einmal im Jahr 2003 und einmal im Jahr 2004 - seien maskierte Männer bei ihm eingedrungen, hätten ihn geschlagen und Geld verlangt. Zwischen 2000 und 2003 hätte er sich immer versteckt. Befragt, warum er seine Familie zurückgeholt hätte, gab er an, dass die Schwangerschaft seiner Frau der Grund dafür gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, in Ruhe gelassen zu werden, da im Jahr 2003 ein Bekannter zum Leiter der XXXX der Miliz geworden sei. Er wisse nicht, ob es zu Beginn, in der Mitte oder am Ende des Jahres 2003 gewesen sei. Er hätte seine Familie ca. im Juni 2003 geholt. 58. Armee getroffen seien, seien von 30 Personen elf festgenommen worden. Im Jahr 2000 sei er einen Monat lang festgehalten worden und gegen eine Lösegeldzahlung von 5.000,-- Dollar von seinem Vater freigekauft worden. Er sei dann nach römisch 40 zurückgekehrt und hätte sich ihre völlig zerstörten Häuser in der römisch 40 angesehen. Er hätte sich bei Freunden versteckt gehalten und von Zeit zu Zeit sei er bei Verwandten in römisch 40 zu Besuch gewesen. Er hätte dann zwei Zimmer im Haus in der römisch 40 wieder hergestellt und hätte Anfang 2003 seine Familie wieder zurückgeholt. Sieben bis acht Monate lang hätten sie dann ein normales Leben führen können und ungefähr im September 2003 hätten ihm Kadyrow-Leute eine Zusammenarbeit nahe gelegt. Er

hätte diese abgelehnt und sei daraufhin schikaniert worden. Zweimal - einmal im Jahr 2003 und einmal im Jahr 2004 - seien maskierte Männer bei ihm eingedrungen, hätten ihn geschlagen und Geld verlangt. Zwischen 2000 und 2003 hätte er sich immer versteckt. Befragt, warum er seine Familie zurückgeholt hätte, gab er an, dass die Schwangerschaft seiner Frau der Grund dafür gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, in Ruhe gelassen zu werden, da im Jahr 2003 ein Bekannter zum Leiter der römisch 40 der Miliz geworden sei. Er wisse nicht, ob es zu Beginn, in der Mitte oder am Ende des Jahres 2003 gewesen sei. Er hätte seine Familie ca. im Juni 2003 geholt.

Auf den Vorhalt, zuvor ausgesagt zu haben, dass er seine Familie bereits Anfang 2003 zurückgeholt hätte, nunmehr aussage, dass es im Juni gewesen sei, gab er an, dass er seine Frau ca. zwei Monate vor der Geburt seines Sohnes nach XXXX gebracht hätte. Dieser sei im August geboren. Auf den Vorhalt, zuvor ausgesagt zu haben, dass er seine Familie bereits Anfang 2003 zurückgeholt hätte, nunmehr aussage, dass es im Juni gewesen sei, gab er an, dass er seine Frau ca. zwei Monate vor der Geburt seines Sohnes nach römisch 40 gebracht hätte. Dieser sei im August geboren.

Den Bekannten, der Leiter der Miliz geworden sei, hätte er zufällig auf der Straße mit einer Eskorte vorbeifahren gesehen und hätte von Passanten erfahren, dass er zum Leiter ernannt worden sei. Er hätte ihn dann zuhause besucht und dieser Besuch hätte ihm Hoffnung gegeben, wieder mit seiner Familie in XXXX leben zu können. Daraufhin hätte er die zwei Zimmer im Haus wieder instand gesetzt und die Familie nachgeholt. Dieser Bekannte heiße XXXX und er hätte ihn im Frühjahr 2003 aufgesucht. Den Bekannten, der Leiter der Miliz geworden sei, hätte er zufällig auf der Straße mit einer Eskorte vorbeifahren gesehen und hätte von Passanten erfahren, dass er zum Leiter ernannt worden sei. Er hätte ihn dann zuhause besucht und dieser Besuch hätte ihm Hoffnung gegeben, wieder mit seiner Familie in römisch 40 leben zu können. Daraufhin hätte er die zwei Zimmer im Haus wieder instand gesetzt und die Familie nachgeholt. Dieser Bekannte heiße römisch 40 und er hätte ihn im Frühjahr 2003 aufgesucht.

Befragt, wann er im Jahr 2000 festgenommen worden sei, gab er an, dass dies gegen Anfang April gewesen sei - jedenfalls zu Beginn des Frühlings. Auf den Vorhalt, dass er bei der Erstaufnahmestelle Ost angegeben hätte, im Juni 2000 festgenommen worden zu sein und nunmehr eindeutig sage, dass es Frühling 2000 gewesen sei, gab er an, dass er sich damals vielleicht falsch erinnert hätte. Seine Festnahme im Jahr 2000 sei im Frühjahr, im Jahr 2004 im Sommer - Juli oder August - gewesen. Im Jahr 2000 sei er ein Monat lang eingesperrt gewesen. Auf den Vorhalt, warum er bei der Erstaufnahmestelle Ost angegeben hätte, dass er zweieinhalb Monate inhaftiert gewesen sei, gab er an, dies nicht zu wissen. Im Jahr 2000 sei er ca. eineinhalb Monate lang festgehalten und im Jahr 2004 etwas mehr als zwei Monate festgehalten worden. Im Jahr 2003 seien ca. acht maskierte Männer zu ihm ins Haus gekommen. Es sei noch eine viel größere Anzahl auf der Straße gestanden. Diese hätten die Dokumente sehen wollen, hätten ihm einen Sack über den Kopf gestülpt, die Hände festgebunden und den Mund verbunden. Sie hätten seine Frau und seine Kinder geschlagen, ihm sämtliche Zähne ausgeschlagen und die Nase gebrochen. Am nächsten Tag hätte er bei der Miliz Anzeige erstatten wollen, die von ihm eine Schmiergeldzahlung von 3.000,-- Dollar verlangt hätte.

Diese Männer seien im Sommer 2003 gekommen. Wer diese seien, wisse er nicht - einige hätten Tschetschenisch, andere Russisch gesprochen. Die Männer seien bewaffnet gewesen. Das zweite Mal seien diese Männer im August oder September 2004 - oder doch im Oktober 2004 - gekommen. Im Sommer sei er in XXXX angehalten worden. Nach dem Vorfall im Oktober hätte er sich ca. ein Monat lang erholen müssen, bevor er das Land verlassen hätte können. Diese Männer seien im Sommer 2003 gekommen. Wer diese seien, wisse er nicht - einige hätten Tschetschenisch, andere Russisch gesprochen. Die Männer seien bewaffnet gewesen. Das zweite Mal seien diese Männer im August oder September 2004 - oder doch im Oktober 2004 - gekommen. Im Sommer sei er in römisch 40 angehalten worden. Nach dem Vorfall im Oktober hätte er sich ca. ein Monat lang erholen müssen, bevor er das Land verlassen hätte können.

Befragt, ob es zwischen den Bedrohungen im Jahr 2003 und 2004 noch zu weiteren Vorfällen gekommen sei, gab er an, ständig verfolgt worden zu sein, sein Auto sei mehrmals beschossen worden und er hätte auf dem Dach geschlafen, um rechtzeitig fliehen zu können. Die beiden Male seien die Male gewesen, als sie ihn zuhause angetroffen hätten. Er sei zweimal von maskierten Männern zuhause bedroht worden und zweimal sei er festgenommen worden. Nach dem Vorfall im Jahr 2003 hätte er seine Familie sofort nach XXXX zurückgebracht, wo diese ein halbes Jahr lang gewesen sei. Seine Frau hätte ihn jedoch immer wieder besucht und bei Freunden und Bekannten gelebt. Zum ersten Mal sei sie Anfang 2004 mit den Kindern zurückgekommen. Diese hätten von Anfang 2004 bis zu seiner Verhaftung im Jahr 2004 ausschließlich bei Freunden und Bekannten gelebt. Nach seiner Freilassung aus XXXX seien sie davon ausgegangen, dass ihnen nichts mehr passieren könne. Deshalb seien sie in die XXXX zurückgekehrt. Seine Mutter hätte auch bei Bekannten gelebt. Befragt, ob es zwischen den Bedrohungen im Jahr 2003 und 2004 noch zu weiteren Vorfällen

gekommen sei, gab er an, ständig verfolgt worden zu sein, sein Auto sei mehrmals beschossen worden und er hätte auf dem Dach geschlafen, um rechtzeitig fliehen zu können. Die beiden Male seien die Male gewesen, als sie ihn zuhause angetroffen hätten. Er sei zweimal von maskierten Männern zuhause bedroht worden und zweimal sei er festgenommen worden. Nach dem Vorfall im Jahr 2003 hätte er seine Familie sofort nach römisch 40 zurückgebracht, wo diese ein halbes Jahr lang gewesen sei. Seine Frau hätte ihn jedoch immer wieder besucht und bei Freunden und Bekannten gelebt. Zum ersten Mal sei sie Anfang 2004 mit den Kindern zurückgekommen. Diese hätten von Anfang 2004 bis zu seiner Verhaftung im Jahr 2004 ausschließlich bei Freunden und Bekannten gelebt. Nach seiner Freilassung aus römisch 40 seien sie davon ausgegangen, dass ihnen nichts mehr passieren könne. Deshalb seien sie in die römisch 40 zurückgekehrt. Seine Mutter hätte auch bei Bekannten gelebt.

Auf den Vorhalt bei der Einvernahme in der Erstaufnahmestelle Ost angegeben zu haben, dass seine Frau, Kinder und Mutter im März und August 2004 von maskierten Männern zuhause bedroht worden seien, er nunmehr aussage, dass die Familie ausschließlich bei Freunden und Bekannten aufhältig gewesen sei, führte er aus, nicht zu wissen, wie es zu dieser Aussage gekommen sei. Jedenfalls seien diese maskierten Männer Ende September oder im Oktober 2004 nachhause gekommen.

Die Verhaftung hätte sich so gestaltet, dass er im Juli 2004 mit dem Auto auf dem Weg zum Markt in XXXX gewesen sei und an einem Kontrollposten verhaftet worden sei. Sie hätten ihm einen Sack über den Kopf gezogen und ihn zuerst zur Kommandantur und danach nach XXXX gebracht. Darauf hingewiesen, dass er zuvor gesagt hätte, auf dem Markt festgenommen worden zu sein und nicht am Weg dorthin, gab er an, dass dies 100 Meter vom Markt entfernt gewesen sei. Das genaue Datum könne er nicht sagen - es sei im Sommer 2004 gewesen. Er sei zwei Monate lang festgehalten worden und im September gegen eine Zahlung von 15.000,-- Dollar durch seine Verwandten freigelassen worden. Diese hätten sehr viel gearbeitet. Er selbst hätte von 1992 bis 1994 in der Abteilung der Miliz für den Kampf gegen das organisierte Verbrechen nach seinem Studienabschluss gearbeitet. Seine Familie betreibe seit Ende der 80er Jahre einen Möbelhandel und zwischen 1997 und 1999 hätte er dort mitgearbeitet, danach hätte er nicht mehr gearbeitet. Seine Geschwister hätten ihn unterstützt, er hätte sein Auto, seine Kuh und seine Waffen verkauft. Die Verhaftung hätte sich so gestaltet, dass er im Juli 2004 mit dem Auto auf dem Weg zum Markt in römisch 40 gewesen sei und an einem Kontrollposten verhaftet worden sei. Sie hätten ihm einen Sack über den Kopf gezogen und ihn zuerst zur Kommandantur und danach nach römisch 40 gebracht. Darauf hingewiesen, dass er zuvor gesagt hätte, auf dem Markt festgenommen worden zu sein und nicht am Weg dorthin, gab er an, dass dies 100 Meter vom Markt entfernt gewesen sei. Das genaue Datum könne er nicht sagen - es sei im Sommer 2004 gewesen. Er sei zwei Monate lang festgehalten worden und im September gegen eine Zahlung von 15.000,-- Dollar durch seine Verwandten freigelassen worden. Diese hätten sehr viel gearbeitet. Er selbst hätte von 1992 bis 1994 in der Abteilung der Miliz für den Kampf gegen das organisierte Verbrechen nach seinem Studienabschluss gearbeitet. Seine Familie betreibe seit Ende der 80er Jahre einen Möbelhandel und zwischen 1997 und 1999 hätte er dort mitgearbeitet, danach hätte er nicht mehr gearbeitet. Seine Geschwister hätten ihn unterstützt, er hätte sein Auto, seine Kuh und seine Waffen verkauft.

Auf den Vorhalt, dass er am Beginn der Einvernahme ausgesagt hätte, dass er bis zuletzt in der eigenen Möbelfirma gearbeitet hätte, führte er aus, dass dies so zu verstehen sei, dass die Firma seiner Familie gehöre, er von 1997 bis 1999 ständig dort gearbeitet hätte und später nur mitgeholfen hätte.

Nach seiner Freilassung im Jahr 2004 sei er wieder in die XXXX zurückgekehrt, da er überzeugt davon gewesen sei, dass ihnen nichts mehr passieren könne. Es sei ihm nach der Freilassung gesundheitlich sehr schlecht gegangen und schon zwei bis drei Wochen später seien wieder maskierte Männer zu ihm nachhause gekommen. Seine Frau, seine Mutter, seine Kinder und sein Bruder - sie alle seien geschlagen worden. Deshalb hätten sie im Oktober 2004 beschlossen, das Land zu verlassen. Nach seiner Freilassung im Jahr 2004 sei er wieder in die römisch 40 zurückgekehrt, da er überzeugt davon gewesen sei, dass ihnen nichts mehr passieren könne. Es sei ihm nach der Freilassung gesundheitlich sehr schlecht gegangen und schon zwei bis drei Wochen später seien wieder maskierte Männer zu ihm nachhause gekommen. Seine Frau, seine Mutter, seine Kinder und sein Bruder - sie alle seien geschlagen worden. Deshalb hätten sie im Oktober 2004 beschlossen, das Land zu verlassen.

Er sei - wegen der Weigerung mit den Kadyrow-Leuten zusammenzuarbeiten - festgenommen worden. Er hätte in den Bergen Kämpfer suchen sollen und aus anderen Leuten Geld herausprügeln sollen. Hauptsächlich seien sie jedoch an Informationen interessiert gewesen. Es hätte noch viele kleine Vorfälle gegeben.

Das erste Mal sei er deshalb inhaftiert worden, da er zwischen die Fronten geraten sei und die maskierten Männer hätten Geld und Schmuckstücke von ihm verlangt. Bei der zweiten Bedrohung seien ihm Hände und Füße gefesselt und die Augen und der Mund verbunden worden. Er sei geschlagen worden und sie hätten ihm einen Gewehrlauf an den Kopf gehalten. Dann würden sie immer Forderungen stellen. Sie hätten Geld und Schmuck gewollt, alle - selbst den einjährigen Sohn - geschlagen und als er gesagt hätte, kein Geld mehr zu haben, hätten sie ihm gesagt, dass er sich das mit Ramsan persönlich ausmachen solle.

Am nächsten Tag hätte er die Nachbarn ersucht, die von ihm verfasste Anzeige zur Miliz zu bringen, da er selbst nicht im Stande dazu gewesen sei. Auf die Anzeige hätte es keine Reaktion gegeben.

Befragt, ob es noch Gründe für eine Bedrohung gebe, gab er an, dass sie gefragt hätten, warum er nicht gekämpft hätte und warum er nicht für Kadyrow arbeite.

Seine Familie befinde sich jetzt noch in Polen.

Aufgrund der Vorlage eines psychologischen Befundes der psychosozialen Servicestelle der Caritas vom 27.11.2006, in welchem eine schwere posttraumatische Belastungsstörung festgestellt wurde, wurde ein psychiatrisches Sachverständigen-Gutachten eingeholt. Der als Gutachter bestellte Facharzt für Psychiatrie und Neurologie fasste zusammen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, das - im psychologischen Befund der Caritas vom 27.11.2006 dokumentierte - subjektive Beschwerdebild zu schildern. Er sei nicht in der Lage, lebensbedrohliche Situationen oder Misshandlungen zu berichten. Der Beschwerdeführer hätte nicht das wiederholte Erleben des Traumas in "sich aufdrängenden Erinnerungen" oder in "Träumen" berichtet. Es fände sich auch keine "Betäubtheit" oder "emotionale Stumpfheit" - im Gegenteil - der zu Untersuchende sei gereizt und gebe als psychische Belastung das "sich schleppende Verfahren und die Untersuchungen in Österreich an". Bezüglich der Zeit nach 1995 bis zu seiner Flucht sei der Untersuchende nicht bereit gewesen, seinen Lebenslauf zu schildern, er sei auch nicht in der Lage, aus dieser Zeit ein Erlebnis zu berichten, das ihn traumatisiert hätte.

Zusammenfassend hätten im Fall des Beschwerdeführers eindeutige und nachvollziehbare Angaben über das "Trauma" - dessen Zeitpunkt und das "erstmalige Auftreten von psychischen Beschwerden" - nicht eruiert werden können. sodass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht gestellt werden könne.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 08.02.2007, Zl. 05 20.927-BAT, wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers gem. § 7 AsylG abgewiesen, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation für zulässig beschieden und der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen. Begründend wurde nach Wiedergabe der Einvernahmeprotokolle ausgeführt, dass die gesamten Angaben des Beschwerdeführers als unglaubwürdig festzustellen gewesen seien. Auch sei kein Abschiebehindernis festzustellen, es bedürfe keiner Behandlung wegen einer lebensbedrohenden Krankheit und der Beschwerdeführer sei nicht traumatisiert. Er verfüge über keinerlei familiäre Bindungen in Österreich. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 08.02.2007, Zl. 05 20.927-BAT, wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers gem. Paragraph 7, AsylG abgewiesen, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation für zulässig beschieden und der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen. Begründend wurde nach Wiedergabe der Einvernahmeprotokolle ausgeführt, dass die gesamten Angaben des Beschwerdeführers als unglaubwürdig festzustellen gewesen seien. Auch sei kein Abschiebehindernis festzustellen, es bedürfe keiner Behandlung wegen einer lebensbedrohenden Krankheit und der Beschwerdeführer sei nicht traumatisiert. Er verfüge über keinerlei familiäre Bindungen in Österreich.

Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zu Beginn angegeben hätte, im Dorf seines Vaters im Jahr 2000 verhaftet worden zu sein, während er im weiteren Verlauf der Einvernahme angab, dass dies sieben Kilometer vom Dorf entfernt gewesen sei. Die Örtlichkeit hätte im Bedarfsfall korrekt wiedergegeben werden müssen, da es sich hierbei sehr wohl um ein emotionales Ereignis gehandelt hätte. Weiters hätte er keinerlei übereinstimmende Angaben hinsichtlich der Festnahmezeit machen können: Bei der Erstaufnahmestelle Ost hätte er angegeben, im Juni 2000 festgenommen worden zu sein. Dies sei vom Beschwerdeführer insofern untermauert worden, als er den Juni eindeutig als dem Sommer zugehörigen Monat benannte. Bei der Einvernahme beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, gab er jedoch widersprüchlich an, im Frühling 2000 festgenommen worden zu sein. Die Angaben seien unglaubwürdig, denn einerseits bestätige er seine Angaben, indem er den Juni sehr wohl

vom Frühling differenziert hätte und andererseits angegeben hätte, dass er im Frühling festgenommen worden sei. Die Angaben würden somit nicht übereinstimmen und seien als unwahr und unglaubwürdig zurückzuweisen gewesen. Auch hätte er die Anhaltezeiten der ersten Festnahme unterschiedlich angegeben. Bei der Erstaufnahmestelle Ost hätte er ausgeführt, dass die erste Festnahme zweieinhalb Monate gedauert hätte, während er bei der Außenstelle Traiskirchen angegeben hätte, nur ein- bis eineinhalb Monate festgehalten worden zu sein. Aus diesem Widerspruch sei geboten, dass das Vorbringen als unwahr zu werten und festzustellen gewesen sei, dass es sich um eine konstruierte Fluchtgeschichte gehandelt hätte. Im vorliegenden Fall hätte er mit Sicherheit angeben können müssen, ob die Festnahme einen oder zweieinhalb Monate gedauert hätte, da die Zeitspanne eine so große sei, dass es selbst bei ungefähren Schätzungen zu keinen Verfehlungen der Zeitangabe hätte kommen können. Somit würden weder der Ort noch der Zeitpunkt der Festnahme und auch die Anhaltedauer nicht übereinstimmen.

Ferner hätte er angegeben, dass ein angeblicher Bekannter eine leitende Funktion bei der Miliz erhalten hätte und er deshalb davon ausgegangen sei, keine weiteren Bedrohungen zu erleiden und sich deshalb niederlassen und sesshaft werden hätte können. Allerdings hätte er den Zeitpunkt der Ernennung zum Leiter des Bekannten nicht genau - sondern nur das Jahr 2002 - angeben können. Diese Angaben seien zu vage gehalten, um daraus abzuleiten, dass dieses Vorbringen auch tatsächlich den Tatsachen entsprechen könne. Es sei zu erkennen, dass es sich um eine konstruierte Geschichte handle. Dass er den Zeitpunkt nicht nennen könne, sei nicht glaubwürdig, zumal es sich ja dabei sehr wohl um einen besonderen, den weiteren Lebensweg bestimmenden Zeitpunkt gehandelt hätte.

Weiters hätte der Beschwerdeführer angegeben, dass er seine Familie Anfang 2003 aus XXXX zurückgeholt hätte. Dieses Vorbringen hätte er im Laufe der weiteren Einvernahmen dahingehend geändert, dass er die Familie im Juni 2003 zurückgeholt hätte. Ob Anfang 2003 oder Juni 2003 stelle eine Differenz von einem halben Jahr dar, die eine Verwechslung der Daten ausschließe. Daraus lasse sich sehr wohl erkennen, dass der Beschwerdeführer die Unwahrheit spreche. Weiters hätte der Beschwerdeführer angegeben, dass er seine Familie Anfang 2003 aus römisch 40 zurückgeholt hätte. Dieses Vorbringen hätte er im Laufe der weiteren Einvernahmen dahingehend geändert, dass er die Familie im Juni 2003 zurückgeholt hätte. Ob Anfang 2003 oder Juni 2003 stelle eine Differenz von einem halben Jahr dar, die eine Verwechslung der Daten ausschließe. Daraus lasse sich sehr wohl erkennen, dass der Beschwerdeführer die Unwahrheit spreche.

Auch der Zeitpunkt der zweiten Bedrohung sei nicht korrekt dargelegt worden - einerseits hätte er angegeben, im August oder September 2004 festgenommen worden zu sein, andererseits im Oktober 2004. Auf genaue Nachfrage präzierte er dies auf Anfang Oktober. Auch hier zeige sich, dass der Beschwerdeführer den Fluchtgrund auf einer konstruierten Geschichte aufbauend wiedergebe, da es sich bei einer Festnahme um ein solch emotionales Ereignis gehandelt hätte, sodass durchaus auch nach Jahren der Zeitpunkt präzisiert werden könne. Im gegenständlichen Fall hätte es sich um zwei Festnahmen handeln sollen, wobei der Beschwerdeführer für keine Festnahme den Zeitpunkt korrekt angeben hätte können.

Bei der Einvernahme durch die Erstaufnahmestelle Ost hätte der Beschwerdeführer angegeben, dass seine Frau im März und im August 2004 von maskierten Männern bedroht worden sei - bei seiner Einvernahme bei der Außenstelle Traiskirchen gab er an, dass seine Familie, nachdem er sie aus XXXX zurückgeholt habe, immer bei Freunden und Bekannten gewohnt und aufhältig gewesen sei. Somit könne die Familie keiner Bedrohung - wie vom Beschwerdeführer angegeben - ausgesetzt gewesen sein. Er gab vielmehr an, dass seine Familie erst im Juni 2004 zurückgekehrt sei und könne sie deshalb auch nicht bedroht worden sein. Auch dieses Vorbringen sei als unglaubwürdig zurückzuweisen. Auch hätte der Beschwerdeführer angegeben, dass die zweite Festnahme zuerst auf einem Markt im Jahr 2004 stattgefunden hätte, im weiteren Verlauf der Einvernahme hätte er angegeben, dass er auf der Fahrt zum Markt festgenommen worden sei. Auch daraus lasse sich ein Widerspruch erkennen. Auch hier hätte erwartet werden können, dass er sehr wohl den Ort der Festnahme nennen könne, sofern sich das Vorbringen tatsächlich zugetragen hätte. Der Beschwerdeführer hätte im Zuge seines Asylverfahrens nicht glaubhaft machen können, tatsächlich aus dem von ihm genannten Grund die Russische Föderation verlassen zu haben. Bei der Einvernahme durch die Erstaufnahmestelle Ost hätte der Beschwerdeführer angegeben, dass seine Frau im März und im August 2004 von maskierten Männern bedroht worden sei - bei seiner Einvernahme bei der Außenstelle Traiskirchen gab er an, dass seine Familie, nachdem er sie aus römisch 40 zurückgeholt habe, immer bei Freunden und Bekannten gewohnt und aufhältig gewesen sei. Somit könne die Familie keiner Bedrohung - wie vom Beschwerdeführer angegeben - ausgesetzt gewesen sein. Er gab vielmehr an, dass seine Familie erst im Juni 2004

zurückgekehrt sei und könne sie deshalb auch nicht bedroht worden sein. Auch dieses Vorbringen sei als unglaublich zurückzuweisen. Auch hätte der Beschwerdeführer angegeben, dass die zweite Festnahme zuerst auf einem Markt im Jahr 2004 stattgefunden hätte, im weiteren Verlauf der Einvernahme hätte er angegeben, dass er auf der Fahrt zum Markt festgenommen worden sei. Auch daraus lasse sich ein Widerspruch erkennen. Auch hier hätte erwartet werden können, dass er sehr wohl den Ort der Festnahme nennen könne, sofern sich das Vorbringen tatsächlich zugetragen hätte. Der Beschwerdeführer hätte im Zuge seines Asylverfahrens nicht glaubhaft machen können, tatsächlich aus dem von ihm genannten Grund die Russische Föderation verlassen zu haben.

Rechtlich wurde ausgeführt, dass mangels Vorliegen der Fluchtgründe i. S.d. GFK kein Asyl zu gewähren gewesen sei. Das vom Bundesasylamt eingeholte psychiatrische Gutachten hätte ergeben, dass keine posttraumatische Belastungsstörung festgestellt hätte werden können. Es bedürfe somit keiner weiteren Behandlung oder medikamentösen Einstellung des Beschwerdeführers.

Mangels familiärer Anknüpfungspunkte und auch keinerlei sonstiger Bindungen an Österreich sei der Beschwerdeführer auszuweisen gewesen.

Am 23.04.2007 reiste die Ehefrau des Beschwerdeführers mit den beiden Söhnen Magomed und Deni nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, sagte sie am 06.06.2007 aus, dass einmal maskierte Männer gekommen seien und ihrem Mann mit einem Klebeband den Mund verklebt hätten. Ihr Sohn sei gerade zwei Monate alt gewesen. Sie könne nicht sagen, ob es Tschetschenen oder Russen gewesen seien; sie hätten Russisch gesprochen. Sie hätten Geld oder Gold hergeben sollen, sonst würden sie den Mann verschleppen. Sie hätten sie bedroht. Sie hätten 5.000,- Dollar und das Gold der Schwiegermutter mitgenommen. Befragt, wann dieser Vorfall gewesen sei, führte sie aus, das Datum nicht genau zu wissen - "aber es war im Dezember, und zwar 2004, nein, ich weiß es wieder, es war 2003". Es seien elf groß gewachsene, kräftig gebaute Männer gewesen. Sie hätten sie am Hals gepackt und durch die Wohnung gezerrt und aufgefordert, das Kind zu beruhigen.

Bevor sie gegangen seien, hätten sie gesagt, dass sie in einem halben Jahr wiederkommen würden. Dies hätten sie tatsächlich im Juni gemacht. Sie hätten Angst gehabt und nie gut geschlafen. Beim zweiten Mal seien sie um ein Uhr nachts gekommen, hätten an die Tür geklopft und vorgetäuscht, eine Pass- oder Ausweiskontrolle durchzuführen.

Beim ersten Mal sei ihr Mann schwer zusammengeschlagen worden und beim zweiten Mal sei ihr ins Gesicht geschlagen worden.

Am nächsten Tag um fünf Uhr morgens hätten sie die Wohnung verlassen und seien nach XXXX in Inguschetien. Auch beim zweiten Mal seien es elf Personen gewesen. Die Eltern ihres Ehemannes hätten einen gut gehenden Möbelhandel in XXXX betrieben. Am nächsten Tag um fünf Uhr morgens hätten sie die Wohnung verlassen und seien nach römisch 40 in Inguschetien. Auch beim zweiten Mal seien es elf Personen gewesen. Die Eltern ihres Ehemannes hätten einen gut gehenden Möbelhandel in römisch 40 betrieben.

Auf die Frage, ob ihr Mann jemals einer Anhaltung ausgesetzt gewesen sei, gab sie an, dass -als sie nach XXXX gefahren seien - er alleine zurückgekehrt sei. Er sei dann noch einmal nach Tschetschenien zurück - zu einem Markt in XXXX. Das sei im August des Jahres 2003 gewesen und er sei von diesem Markt verschleppt worden. Es hätte sich ereignet, nachdem die Leute zu ihnen gekommen seien, also sei es 2004 gewesen. Ihr Gatte sei freigekauft worden und sie hätten sich im September Auslandspässe besorgt. Sie selbst sei keinen schweren körperlichen Übergriffen ausgesetzt gewesen. Auf die Frage, ob ihr Mann jemals einer Anhaltung ausgesetzt gewesen sei, gab sie an, dass -als sie nach römisch 40 gefahren seien - er alleine zurückgekehrt sei. Er sei dann noch einmal nach Tschetschenien zurück - zu einem Markt in römisch 40. Das sei im August des Jahres 2003 gewesen und er sei von diesem Markt verschleppt worden. Es hätte sich ereignet, nachdem die Leute zu ihnen gekommen seien, also sei es 2004 gewesen. Ihr Gatte sei freigekauft worden und sie hätten sich im September Auslandspässe besorgt. Sie selbst sei keinen schweren körperlichen Übergriffen ausgesetzt gewesen.

Befragt gab sie noch einmal an, dass die von ihr erwähnten Besuche der Männer im Dezember 2003 und im Juni 2004 stattgefunden hätten - zuvor sei niemand gekommen und hätte Geld oder Gold verlangt. Ihr Mann sei deshalb zusammengeschlagen worden, da diese Menschen Geld gebraucht hätten.

Der Asylgerichtshof führte am 08.07.2009 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, in welcher der

Beschwerdeführer ausführte, dass er zu Beginn des zweiten Krieges seine Familie nach XXXX geschickt hätte. Sein Vater hätte sich geweigert und er sei deshalb bei ihm im Dorf XXXX geblieben. Unweit davon hätte es Kämpfe gegeben und Ende des Winters 2000 seien die Russen ins Dorf einmarschiert. Der Asylgerichtshof führte am 08.07.2009 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, in welcher der Beschwerdeführer ausführte, dass er zu Beginn des zweiten Krieges seine Familie nach römisch 40 geschickt hätte. Sein Vater hätte sich geweigert und er sei deshalb bei ihm im Dorf römisch 40 geblieben. Unweit davon hätte es Kämpfe gegeben und Ende des Winters 2000 seien die Russen ins Dorf einmarschiert.

Auf den Vorhalt, dass er bei der ersten Einvernahme gesagt hätte, dass dies im Juni 2000 gewesen sei, gab er an, dies nie gesagt zu haben - es sei jedenfalls am Ende des Winters gewesen. Es sei schwer, sich genau daran zu erinnern. Auf den Vorhalt, bei der zweiten Einvernahme ausgesagt zu haben, dass es im April 2000 gewesen sei, rechtfertigte er sich dahingehend, dass April noch Ende Winter sei, da in den Bergen noch Schnee liege. Als die Russen einmarschiert seien, hätte er sich den Rebellen angeschlossen und sei mit ihnen weggegangen. Befragt, ob er selbst gekämpft hätte, gab er an, zwei bis drei Wochen mit den Rebellen zusammen gewesen zu sein. Er hätte nicht geschossen und er sei ins Dorf zurückgekehrt, weil er nicht "fit" genug gewesen sei. Befragt, wieso er dies bis dahin noch nie ausgesagt hätte, gab er an, danach nicht gefragt worden zu sein. Nach dem Datum seiner Rückkehr ins Dorf befragt, gab er an, dass dies zwei oder drei Wochen später gewesen sei. Als er nach seiner Rückkehr nach XXXX fahren wollte, sei er beim Verlassen des Dorfes von Russen mitgenommen worden. Sein Vater sei im Dorf geblieben. Die Festnahme hätte sich so gestaltet, dass er an einem Kontrollposten festgenommen worden sei, einen Sack über den Kopf erhalten habe und er dann mit einem LKW nach XXXX gebracht worden sei. Auf den Vorhalt, bei einer der Einvernahmen beim Bundesasylamt ausgesagt zu haben, dass es ein Radpanzer gewesen sei, gab er an, er wisse nicht, ob es ein Radpanzer oder ein LKW gewesen sei. Er sei mit einem Klebeband an den Handgelenken gefesselt gewesen. In XXXX hätte man ihn in einer Grube festgehalten und nach zwei oder drei Tagen sei er mit anderen nach XXXX gebracht worden, wo man ihn mit Strom gefoltert, ihm die Zähne ausgeschlagen und ihm die Nase gebrochen hätte. Er hätte unterschreiben sollen, dass er gekämpft hätte und sie hätten ihn gezwungen, ein Blanko-Papier zu unterschreiben. Er sei bei den Einvernahmen auch geschlagen worden. Weiters sei er auf den Kopf geschlagen worden und habe Narben davongetragen. Bei einer näheren Befragung würde er weinen. Im Jahr 1996 hätte er in XXXX ein Implantat in der linken Schulter erhalten, welches ihm im Jahr 2000 gebrochen worden sei. Er sei dort zwei Monate angehalten worden. Auf den Vorhalt, dass er bei der ersten Einvernahme gesagt hätte, dass dies im Juni 2000 gewesen sei, gab er an, dies nie gesagt zu haben - es sei jedenfalls am Ende des Winters gewesen. Es sei schwer, sich genau daran zu erinnern. Auf den Vorhalt, bei der zweiten Einvernahme ausgesagt zu haben, dass es im April 2000 gewesen sei, rechtfertigte er sich dahingehend, dass April noch Ende Winter sei, da in den Bergen noch Schnee liege. Als die Russen einmarschiert seien, hätte er sich den Rebellen angeschlossen und sei mit ihnen weggegangen. Befragt, ob er selbst gekämpft hätte, gab er an, zwei bis drei Wochen mit den Rebellen zusammen gewesen zu sein. Er hätte nicht geschossen und er sei ins Dorf zurückgekehrt, weil er nicht "fit" genug gewesen sei. Befragt, wieso er dies bis dahin noch nie ausgesagt hätte, gab er an, danach nicht gefragt worden zu sein. Nach dem Datum seiner Rückkehr ins Dorf befragt, gab er an, dass dies zwei oder drei Wochen später gewesen sei. Als er nach seiner Rückkehr nach römisch 40 fahren wollte, sei er beim Verlassen des Dorfes von Russen mitgenommen worden. Sein Vater sei im Dorf geblieben. Die Festnahme hätte sich so gestaltet, dass er an einem Kontrollposten festgenommen worden sei, einen Sack über den Kopf erhalten habe und er dann mit einem LKW nach römisch 40 gebracht worden sei. Auf den Vorhalt, bei einer der Einvernahmen beim Bundesasylamt ausgesagt zu haben, dass es ein Radpanzer gewesen sei, gab er an, er wisse nicht, ob es ein Radpanzer oder ein LKW gewesen sei. Er sei mit einem Klebeband an den Handgelenken gefesselt gewesen. In römisch 40 hätte man ihn in einer Grube festgehalten und nach zwei oder drei Tagen sei er mit anderen nach römisch 40 gebracht worden, wo man ihn mit Strom gefoltert, ihm die Zähne ausgeschlagen und ihm die Nase gebrochen hätte. Er hätte unterschreiben sollen, dass er gekämpft hätte und sie hätten ihn gezwungen, ein Blanko-Papier zu unterschreiben. Er sei bei den Einvernahmen auch geschlagen worden. Weiters sei er auf den Kopf geschlagen worden und habe Narben davongetragen. Bei einer näheren Befragung würde er weinen. Im Jahr 1996 hätte er in römisch 40 ein Implantat in der linken Schulter erhalten, welches ihm im Jahr 2000 gebrochen worden sei. Er sei dort zwei Monate angehalten worden.

Auf den Vorhalt, bei seiner ersten Einvernahme gesagt zu haben, dass die Anhaltung zweieinhalb Monate, bei der zweiten Einvernahme jedoch ausgesagt habe, dass sie nur ein Monat gedauert hätte, gab er an, dass er im Jahr 2004 einen Monat lang angehalten worden sei.

Auf den Vorhalt, dass er bei der zweiten Einvernahme jedoch gesagt hätte, dass er beim ersten Mal ein Monat und beim zweiten Mal zwei Monate festgehalten worden sei, antwortete er "ich weiß besser, was ich erlebt habe". Er sei gegen eine Lösegeldzahlung von 5.000,-- Dollar und der Übergabe einer Maschinenpistole freigekauft worden. Seine Familie hätte eine Möbelfirma und sei relativ wohlhabend.

Nach seiner Freilassung sei er nach XXXX gefahren, habe dort gelebt und hätte nachhause zurückkehren wollen. Ein Verwandter seiner Mutter sei in XXXX Leiter der Miliz geworden und er hätte gehofft, deshalb keine Probleme von Seiten der Behörden mehr zu haben. Nach seiner Rückkehr im Jahr 2003 seien Männer bei ihm zuhause eingedrungen. Im Jahr 2002 hätte er seine Frau geheiratet. Von 2002 bis 2003 sei seine Frau in XXXX aufhältig gewesen und im Jahr 2003, als der Verwandte seiner Mutter Leiter der Miliz geworden sei, seien sie nach Tschetschenien zurückgekehrt. Zwischen 2000 und 2002 sei er durchgehend in XXXX gewesen. Im Jahr 2002 sei er nach XXXX zurückgekehrt, um nach seinem Haus zu schauen und sei dann wieder nach XXXX zurück. Nach der Hochzeit sei er noch einige Zeit in XXXX geblieben und im Jahr 2003 dann mit seiner Frau zurück nach XXXX gefahren. Nach seiner Freilassung sei er nach römisch 40 gefahren, habe dort gelebt und hätte nachhause zurückkehren wollen. Ein Verwandter seiner Mutter sei in römisch 40 Leiter der Miliz geworden und er hätte gehofft, deshalb keine Probleme von Seiten der Behörden mehr zu haben. Nach seiner Rückkehr im Jahr 2003 seien Männer bei ihm zuhause eingedrungen. Im Jahr 2002 hätte er seine Frau geheiratet. Von 2002 bis 2003 sei seine Frau in römisch 40 aufhältig gewesen und im Jahr 2003, als der Verwandte seiner Mutter Leiter der Miliz geworden sei, seien sie nach Tschetschenien zurückgekehrt. Zwischen 2000 und 2002 sei er durchgehend in römisch 40 gewesen. Im Jahr 2002 sei er nach römisch 40 zurückgekehrt, um nach seinem Haus zu schauen und sei dann wieder nach römisch 40 zurück. Nach der Hochzeit sei er noch einige Zeit in römisch 40 geblieben und im Jahr 2003 dann mit seiner Frau zurück nach römisch 40 gefahren.

Auf den Vorhalt, im Rahmen seiner Einvernahme am 08.11.2006 ausgesagt zu haben, dass er sich in XXXX bei Freunden versteckt hätte, zwei Zimmer in dem Haus renoviert hätte und dass seine Familie Anfang 2003 zurückgekehrt sei, gab er an, dass dies stimme. Die Zimmer hätte er renoviert, als seine Familie auch bereits in XXXX gewesen sei. Sie hätten alle bei Freunden in der Nähe des Marktes gelebt. Auf den Vorhalt, im Rahmen seiner Einvernahme am 08.11.2006 ausgesagt zu haben, dass er sich in römisch 40 bei Freunden versteckt hätte, zwei Zimmer in dem Haus renoviert hätte und dass seine Familie Anfang 2003 zurückgekehrt sei, gab er an, dass dies stimme. Die Zimmer hätte er renoviert, als seine Familie auch bereits in römisch 40 gewesen sei. Sie hätten alle bei Freunden in der Nähe des Marktes gelebt.

Befragt, wann der Verwandte seiner Mutter Chef der Miliz geworden sei, gab er an, dass die im Jahr 2003 gewesen sei. Seine Mutter stamme aus dem gleichen Dorf und hätte ihm dies gesagt.

Auf den Vorhalt, am 08.11.2006 ausgesagt zu haben, dass der Verwandte seiner Mutter zufällig in einer Eskorte gefahren sei, er ihn gesehen hätte, in der Nacht besucht hätte und gehofft hätte, danach Ruhe zu haben, gab er an, dass er ihn gesehen hätte - dies sei kein Geheimnis. In Wirklichkeit sei sein Stellvertreter - ein Russe - mächtig gewesen.

Konkret befragt, ob er von diesem Mann nunmehr durch seine Mutter oder durch das Sehen der Eskorte erfahren hätte, gab er an, die Eskorte gesehen zu haben und danach seine Mutter gefragt zu haben und sie hätte ihm gesagt, dass dies stimme.

Danach hätte er nicht lange Ruhe gehabt. Zwei oder drei Tage vor dem Ramadan-Fest im Jahr 2003, kurz nach seiner Rückkehr, seien maskierte Männer bei ihm eingebrochen. Sie seien mit seinem Bruder zu ihm gekommen und hätten diesem eine Waffe an seinen Rücken angehalten und dessen Hände gefesselt. Auch hätten sie dessen Augen und den Mund mit Klebeband verschlossen - er sei auch bereits verletzt gewesen. Er hätte ihm erzählt, dass er vorher gefesselt und dann geschlagen worden sei. Seine Mutter hätte die Tür geöffnet, weil sie durch die zwei Fensterscheiben der Eingangstür gesehen habe. Seine Frau, seine Mutter und er seien zuhause gewesen. Das Haus sei von bewaffneten Männern eingekreist gewesen - es seien viele gewesen - fünf bis sechs maskierte Männer mit schwarzen Uniformen seien ins Haus gekommen, hätten ihn zu Boden gedrückt und seine Hände und seine Füße zusammengebunden. Sie hätten akzentfrei Russisch gesprochen. Sein Bruder sei am Boden gelegen, seine Frau in einem anderen Raum gewesen und sie hätten auch auf diese die Waffe gerichtet. Seine Mutter sei mit einem Gewehrkolben geschlagen worden, dass sie zu Boden gefallen sei. Das Haus sei auf Geld und Gold durchsucht worden. Sie hätten am Kopf des

Bruders vorbeigeschossen und gesagt, dass dieser schon tot sei und dass sie auch ihn töten würden. Sein Bruder befinde sich nunmehr auch in Österreich. Die Russen hätten das Haus verlassen und gedroht, wiederzukommen. Sie sollten am nächsten Tag 2.000,-- US-Dollar zusammengebracht haben.

Auf den Vorhalt, dies beim Bundesasylamt nie ausgesagt zu haben, gab er an, dort nur auf die Fragen geantwortet zu haben. Er hätte dort vieles nicht gesagt, da er über den 1. und 2. Krieg vieles erzählen könne. Er sei dann zur Miliz gegangen und habe über diesen Vorfall erzählt, man hätte den Vorfall ignoriert. Er sei mit dem Gewehrkolben geschlagen worden. Die Frage, ob die Miliz für die Anzeigeerstattung Geld von ihm gefordert hätte, verneinte er. Auf den dementsprechenden Vorhalt, dass er bei der Einvernahme beim Bundesasylamt etwas anderes ausgesagt hätte, gab er an, dass ihm die Männer eine Frist gesetzt hätten, um 2.000,-- Dollar vorzulegen. In der Schule hätte es einen Schießübungsplatz gegeben und er hätte mit dem Geld dorthin kommen sollen. Er hätte dies der Miliz gesagt. Als diese das ignoriert hätten, sei er mit Freunden bewaffnet dorthin gegangen. Es sei vereinbart gewesen, dass er sich zeigen sollte und die Freunde versteckt gewesen seien. Wenn jemand gekommen wäre, hätten sie versucht, diesen festzunehmen. Er hätte das Geld nicht gehabt und hätte sich selbst helfen wollen. Er sei von jemandem verraten worden. Bei diesem Vorfall sei er brutal geschlagen worden. Brüche hätte er nicht erlitten.

Nach sechs Monaten seien sie wieder bei ihm eingebrochen. Seine Mutter und seine Frau mit dem zwei oder drei Monate alten Kind seien zuhause gewesen. Man hätte gesagt, dass es sich um eine Passkontrolle handle und sie hätten gefordert, dass sie die Türe öffnen sollten und gedroht, dass sie diese eintreten würden bzw. schießen würden. Seine Mutter hätte die Tür geöffnet und sie hätten wieder alles Wertvolle mitgenommen. Er sei wieder geschlagen worden und sein Bruder sei mitgenommen worden. Sie hätten sie aufgefordert, 15 Minuten lang nicht aus dem Haus zu gehen. Er sei geschlagen worden.

Anzeige darüber hätte er nicht erstattet, sondern sei am nächsten Tag mit einem Kleinbus nach XXXX gefahren. Anzeige darüber hätte er nicht erstattet, sondern sei am nächsten Tag mit einem Kleinbus nach römisch 40 gefahren.

Auf den Vorhalt, dass er bei der Einvernahme am 08.11.2006 gesagt habe, dass sein Nachbar eine Beschwerde eingebracht hätte, führte er aus, dass dies stimme - er wisse jedoch nicht, bei welcher Behörde. Sie seien nämlich über das Grundstück ihres Nachbarn gekommen. Diesem sei jedoch nichts passiert.

Einmal sei er dann zum Markt in XXXX gefahren und bei der Einfahrt in den Markt bei einem Kontrollposten angehalten und mitgenommen worden. Nach seiner Freilassung sei er nach Österreich gereist. Bei diesem Vorfall sei er in das Gebäude der 6. Abteilung in ein Stockwerk ohne Fenster gebracht worden und an einen Heizkörper angebunden worden. Er sei geschlagen, verhört und dann wieder angebunden worden. Er sei dann dort einen Monat lang in XXXX in diesem Gebäude angehalten worden und sie hätten ihn gefragt, ob er eine Waffe besitze, ob er Rebellen kenne und wieso er nach XXXX gekommen sei. Er sei gegen eine Lösegeldzahlung freigelassen worden. Diese sei nicht so hoch gewesen, wie beim letzten Mal. Einmal sei er dann zum Markt in römisch 40 gefahren und bei der Einfahrt in den Markt bei einem Kontrollposten angehalten und mitgenommen worden. Nach seiner Freilassung sei er nach Österreich gereist. Bei diesem Vorfall sei er in das Gebäude der 6. Abteilung in ein Stockwerk ohne Fenster gebracht worden und an einen Heizkörper angebunden worden. Er sei geschlagen, verhört und dann wieder angebunden worden. Er sei dann dort einen Monat lang in römisch 40 in diesem Gebäude angehalten worden und sie hätten ihn gefragt, ob er eine Waffe besitze, ob er Rebellen kenne und wieso er nach römisch 40 gekommen sei. Er sei gegen eine Lösegeldzahlung freigelassen worden. Diese sei nicht so hoch gewesen, wie beim letzten Mal.

Auf den Vorhalt, bei seiner Einvernahme am 08.11.2006 angegeben zu haben, dass es sich um 15.000,-- US-Dollar gehandelt hätte, gab er an, dass keinesfalls 15.000,-- Dollar bezahlt worden seien - vielleicht 15.000,-- Rubel. Für ihn würde man keine 15.000,-- Dollar verlangen. Man hätte ihn brutal geschlagen, mit der Zange die Fingernägel gezogen, unterschreiben hätte er jedoch nichts müssen. Danach hätte er so schnell wie möglich die Heimat verlassen.

Darauf hingewiesen, dass er beim Bundesasylamt ausgesagt hätte, dass ihm Kadyrow eine Zusammenarbeit angeboten hätte, gab er an, dass dies im Jahr 2002 gewesen sei. Ein XXXX von den Kadyrowzi hätte ihm die Zusammenarbeit angeboten, er hätte dies jedoch abgelehnt. Sämtliche Besuche seien die Folge davon gewesen. Nach diesem Angebot sei er nach Inguschetien gefahren. Befragt, ob ihm im Zuge des Gespräches mit XXXX nichts passiert sei, gab er an, dass ihm dieser nichts getan hätte. Er sei sofort geschlagen worden und das Ganze hätte bei ihm zuhause stattgefunden. Darauf hingewiesen, dass er beim Bundesasylamt ausgesagt hätte, dass ihm Kadyrow eine Zusammenarbeit angeboten hätte, gab er an, dass dies im Jahr 2002 gewesen sei. Ein römisch 40 von den Kadyrowzi

hätte ihm die Zusammenarbeit angeboten, er hätte dies jedoch abgelehnt. Sämtliche Besuche seien die Folge davon gewesen. Nach diesem Angebot sei er nach Inguschetien gefahren. Befragt, ob ihm im Zuge des Gespräches mit römisch 40 nichts passiert sei, gab er an, dass ihm dieser nichts getan hätte. Er sei sofort geschlagen worden und das Ganze hätte bei ihm zuhause stattgefunden.

Der Beschwerdeführer wurde von der vorsitzenden Richterin aufgefordert, die ungefähren Daten seiner Festnahmen und Misshandlungen bekanntzugeben. Er gab an, dass das erste Mal kurz vor dem Ramadanfest im Jahr 2003 gewesen sei. Der zweite Besuch sei ungefähr ein halbes Jahr später erfolgt und kurze Zeit danach sei er am Markt festgenommen worden. Danach sei er ausgereist.

Auf den Vorhalt, am 08.11.2006 ausgesagt zu haben, dass er nach der Festnahme am Markt nach XXXX gebracht worden sei und er danach noch zweimal von maskierten Männern aufgesucht worden sei, gab er an, bei diesem Interview komplett verwirrt gewesen zu sein. Auf den Vorhalt, am 08.11.2006 ausgesagt zu haben, dass er nach der Festnahme am Markt nach römisch 40 gebracht worden sei und er danach noch zweimal von maskierten Männern aufgesucht worden sei, gab er an, bei diesem Interview komplett verwirrt gewesen zu sein.

Auf den Vorhalt, am 08.11.2006 gesagt zu haben, dass die Kadyrow-Leute im September 2003 an ihn herangetreten seien, gab er an, dass dies unmöglich sei, da er zum Zeitpunkt des Gespräches noch nicht verheiratet gewesen sei. Er hätte im Jahr 2002 geheiratet. Er hätte viele Male im Dachboden geschlafen, da immer die Gefahr bestanden hätte, dass sie kommen würden. Er sei einige Male über das Dach geflohen. Er sei immer in den Fällen erwischt worden, als er im Haus gewesen sei. Er sei vom Dach geflohen, wenn sie zu den Nachbarn gekommen seien.

Befragt, wo sich seine Frau und Kinder von Beginn 2004 bis zur Verhaftung 2004 aufgehalten hätten, führte er aus, dass sie sich grundsätzlich in XXXX aufgehalten hätten und nach dem zweiten Mal nach XXXX gezogen seien. Seine Familie sei zum Zeitpunkt seiner Festnahme am Markt in XXXX gewesen. Befragt, wo sich seine Frau und Kinder von Beginn 2004 bis zur Verhaftung 2004 aufgehalten hätten, führte er aus, dass sie sich grundsätzlich in römisch 40 aufgehalten hätten und nach dem zweiten Mal nach römisch 40 gezogen seien. Seine Familie sei zum Zeitpunkt seiner Festnahme am Markt in römisch 40 gewesen.

In Österreich mache er derzeit gar nichts, einen Deutschkurs könne er nicht besuchen, da er sehr weit weg von diesen Kursorten lebe. Am 4. August hätte er einen Termin bei einem Psychologen in XXXX. Er nehme Beruhigungsmittel und Schlafmittel. Im Fall einer Rückkehr würde er vielleicht verschwinden. In Österreich mache er derzeit gar nichts, einen Deutschkurs könne er nicht besuchen, da er sehr weit weg von diesen Kursorten lebe. Am 4. August hätte er einen Termin bei einem Psychologen in römisch 40. Er nehme Beruhigungsmittel und Schlafmittel. Im Fall einer Rückkehr würde er vielleicht verschwinden.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers gab an, dass im Dezember 2003 russisch sprechende maskierte Männer mit dem Schwager als Geisel zu ihnen gekommen seien. Sie hätten Geld gefordert. Sie hätten ihnen alles gegeben und hätten sogar gedroht, dass sie ihren zwei oder drei Monate alten Sohn mit heißem Wasser verbrennen würden. Sie hätten ihnen dann 5.000,- Euro und Schmuck gegeben, damit sie weggehen. Man hätte ihr mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Obwohl die Männer gesagt hätten, dass sie in einem halben Jahr wiederkommen würden, hätten sie dies nicht geglaubt. Eine Anzeige hätten sie damals nicht erstattet. Nach sechs Monaten seien sie wiedergekommen und hätten Geld gefordert. Sie hätten ihren Schwager mit Klebeband gefesselt und die Schwiegermutter hätte gesagt, dass sie ihnen alles geben würde, was sie besitze.

Auf den Vorhalt, dass ihr Mann gesagt hätte, beim ersten Vorfall Anzeige erstattet zu haben, die Miliz sich jedoch nicht um die Anzeige gekümmert hätte, gab sie an, dass die Anzeige beim zweiten Vorfall erstattet und danach ignoriert worden sei. Er sei dann deshalb mit Freunden irgendwohin gegangen, wo das Geld abgegeben hätte werden sollen. Nachher hätte er erzählt, dass keiner gekommen sei. Er hätte auch kein Geld bei sich gehabt, sondern hätte nur wissen wollen, wer dahinterstecke. Am nächsten Tag seien sie nach XXXX gefahren. Über den Vorfall in XXXX wisse sie nur, dass er dorthin gefahren und nicht zurückgekehrt sei. Man hätte ihr gesagt, dass er wegen Rückenschmerzen ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Als er nach eineinhalb Monaten zurückgekehrt sei, hätte man ihr damals nicht gesagt, was wirklich geschehen sei. Auf den Vorhalt, dass ihr Mann gesagt hätte, beim ersten Vorfall Anzeige erstattet zu haben, die Miliz sich jedoch nicht um die Anzeige gekümmert hätte, gab sie an, dass die Anzeige beim zweiten Vorfall erstattet und danach ignoriert worden sei. Er sei dann deshalb mit Freunden irgendwohin gegangen, wo das Geld abgegeben hätte werden sollen. Nachher hätte er erzählt, dass keiner gekommen sei. Er hätte auch kein Geld bei

sich gehabt, sondern hätte nur wissen wollen, wer dahintersteckte. Am nächsten Tag seien sie nach römisch 40 gefahren. Über den Vorfall in römisch 40 wisse sie nur, dass er dorthin gefahren und nicht zurückgekehrt sei. Man hätte ihr gesagt, dass er wegen Rückenschmerzen ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Als er nach eineinhalb Monaten zurückgekehrt sei, hätte man ihr damals nicht gesagt, was wirklich geschehen sei.

Nach eigenen Problemen befragt gab sie an, wegen der Probleme ihres Mannes ausgereist zu sein. Nach der Ausreise sei ihr Schwager auch noch drei Mal mitgenommen worden und sei nunmehr auch seit einem halben Jahr in Österreich. Im Rahmen einer nochmaligen Befragung gab der Beschwerdeführer an, dass er die Anzeige bei der Miliz nach dem zweiten Vorfall erstattet hätte. Darauf hingewiesen, dass er zuvor gesagt hätte, dass dies nach dem ersten Vorfall gewesen sei, gab er an, durcheinander zu sein und sich nicht mehr genau erinnern zu können.

In weiterer Folge wurde ein Gutachten einer Fachärztin für Psychiatrie über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eingeholt. Dieser führte im Gutachten vom 12.03.2010 aus, dass keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen einer schweren belastungsreaktiven Störung mehr vorliegen würden. Eine chronische traumatische Störung oder gar andauernde Persönlichkeitsveränderung mit maßgeblicher Krankheitssymptomatik hätte nicht in Erfahrung gebracht werden können. Der Beschwerdeführer sei wohl unter stimmungsstabilisierender Medikation gestanden. Es hätten sich Hinweise auf eine Anpassungsstörung gefunden. Der Beschwerdeführer sei jedenfalls in der Lage gewesen, das Erlebte korrekt wiederzugeben. Auch eine Amnesie hätte nicht festgestellt werden können. Im Fall einer Zurückbringung in die Russische Föderation sei kein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand zu erwarten, vor allem unter der entsprechenden Medikation. Allerdings sei von einer deutlichen Verschlechterung des Gesamtbefindens auszugehen. Im dazu gewährten Parteiengehör gab der Beschwerdeführer an, dass seine Rücktransferierung eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und ihm daher der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei. Darüber hinaus stellte er den Antrag auf Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenshilfe nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU. Am 29.06.2010 legte der Beschwerdeführer ein Schreiben des XXXX vor, in welcher eine posttraumatische Belastungsreaktion diagnostiziert wurde und als Therapie eine psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung angeführt wurde. Jede Form von Stress oder Angst könne eine Retraumatisierung auslösen, die zu einer Verschlechterung der Prognose der Krankheit des Patienten führe. In weiterer Folge wurde ein Gutachten einer Fachärztin für Psychiatrie über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eingeholt. Dieser führte im Gutachten vom 12.03.2010 aus, dass keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen einer schweren belastungsreaktiven Störung mehr vorliegen würden. Eine chronische traumatische Störung oder gar andauernde Persönlichkeitsveränderung mit maßgeblicher Krankheitssymptomatik hätte nicht in Erfahrung gebracht werden können. Der Beschwerdeführer sei wohl unter stimmungsstabilisierender Medikation gestanden. Es hätten sich Hinweise auf eine Anpassungsstörung gefunden. Der Beschwerdeführer sei jedenfalls in der Lage gewesen, das Erlebte korrekt wiederzugeben. Auch eine Amnesie hätte nicht festgestellt werden können. Im Fall einer Zurückbringung in die Russische Föderation sei kein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand zu erwarten, vor allem unter der entsprechenden Medikation. Allerdings sei von einer deutlichen Verschlechterung des Gesamtbefindens auszugehen. Im dazu gewährten Parteiengehör gab der Beschwerdeführer an, dass seine Rücktransferierung eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und ihm daher der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei. Darüber hinaus stellte er den Antrag auf Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenshilfe nach Artikel 47, der Charta der Grundrechte der EU. Am 29.06.2010 legte der Beschwerdeführer ein Schreiben des römisch 40 vor, in welcher eine posttraumatische Belastungsreaktion diagnostiziert wurde und als Therapie eine psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung angeführt wurde. Jede Form von Stress oder Angst könne eine Retraumatisierung auslösen, die zu einer Verschlechterung der Prognose der Krankheit des Patienten führe.

Der die Diagnose erstellenden Ärztin des AKH wurde das Gutachten der als Sachverständige bestellten Fachärztin für Psychiatrie vom 12.03.2010 übermittelt und mit Schreiben vom 13.08.2010 ersucht, bekanntzugeben, welche Untersuchungsmethoden von ihr angewendet worden seien bzw. ob sie die von der Sachverständigen angewendeten Untersuchungsmethoden, die doch eines entsprechenden Zeitaufwandes bedürfen, von ihr angewendet worden seien. Dieses Schreiben wurde auch dem Beschwerdeführer zur Kenntnis übermittelt.

Weder von der oben angeführten Ärztin noch vom Beschwerdeführer selbst ist bis dato dazu eine Stellungnahme eingelangt.

Weiters erfolgte eine Einsicht in das Strafregister.

II. Feststellungen:römisch zwei. Feststellungen:

Zur Person:

Der Beschwerdeführer ist russischer Staatsangehöriger, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, ist muslimischen Glaubens, war im Heimatstaat zuletzt in XXXX wohnhaft, reiste am 29.11.2005 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 30.11.2005 einen Asylantrag. Der Beschwerdeführer ist russischer Staatsangehöriger, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, ist muslimischen Glaubens, war im Heimatstaat zuletzt in römisch 40 wohnhaft, reiste am 29.11.2005 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 30.11.2005 einen Asylantrag.

Nicht festgestellt werden kann, dass der beschwerdeführenden Partei im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung oder eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK oder der Prot. Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention droht. Nicht festgestellt werden kann, dass der beschwerdeführenden Partei im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung oder eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK oder der Prot. Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention droht.

Der Beschwerdeführer ist der Ehemann der XXXX und Vater von XXXX, alle StA Russische Föderation. Der Beschwerdeführer ist der Ehemann der römisch 40 und Vater von römisch 40, alle StA Russische Föderation.

Der Beschwerdeführer ist in Österreich nicht berufstätig, arbeitsfähig und wurde wegen folgender Delikte verurteilt:

- -Strichaufzählung
Landesgericht XXXX vom XXXX gemäß § 15, 269 Abs. 1, §§ 83/1, 84 Abs 2/4 § 15, 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, bedingt, Probezeit von 3 Jahren, verlängert auf insgesamt 5 Jahre; Landesgericht römisch 40 vom römisch 40 gemäß Paragraph 15, 269, Absatz eins., Paragraphen 83 /, eins, 84, Absatz 2 /, 4, Paragraph 15, 127, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, bedingt, Probezeit von 3 Jahren, verlängert auf insgesamt 5 Jahre;
- -Strichaufzählung
Landesgericht XXXX vom XXXX gemäß § 114 Abs. 2 FPG zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten; Landesgericht römisch 40 vom römisch 40 gemäß Paragraph 114, Absatz 2, FPG zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten

Zur Lage in Tschetschenien und zur IFA von Tschetschenen in Russland

Die Tschetschenische Republik ist eines der 89 Subjekte der Russischen Föderation. Die sieben mehrheitlich moslemischen Republiken im Nordkaukasus wurden jüngst zu einem neuen Föderationsbezirk mit der Hauptstadt Pjatigorsk zusammengefasst. Die Tschetschenen sind bei weitem die größte der zahlreichen kleinen Ethnien im Nordkaukasus. Tschetschenien selbst ist (kriegsbedingt) eine monoethnische Einheit (93% der Bevölkerung sind Tschetschenen), fast alle sind islamischen Glaubens (sunnitische Richtung). Die Tschetschenen sind das älteste im Kaukasus ansässige Volk und nur mit den benachbarten Inguschen verwandt. Freiheit, Ehre und das Streben nach (staatlicher) Unabhängigkeit sind die höchsten Werte in der tschetschenischen Gesellschaft, Furcht zu zeigen, gilt als äußerst unehrenhaft. Sehr wichtig sind auch der Respekt gegenüber älteren Personen und der Zusammenhalt in der (Groß-)Familie, den Taips (Clans) und Tukkums (Tribes). Eine große Bedeutung hat auch das Gewohnheitsrecht Adat. Es gibt sprachliche und mentalitätsmäßige Unterschiede zwischen den Flachland- und den Bergtschetschenen.

In Tschetschenien hatte es nach dem Ende der Sowjetunion zwei Kriege gegeben. 1994 erteilte der damalige russische Präsident Boris Jelzin den Befehl zur militärischen Intervention. Fünf Jahre später begann der zweite Tschetschenienkrieg, russische Bodentruppen besetzten Grenze und Territorium der Republik Tschetschenien. Die Hauptstadt Grosny wurde unter Beschuss genommen und bis Januar 2000 fast völlig zerstört. Beide Kriege haben bisher 160.000 Todesopfer gefordert. Zwar liefern sich tschetschenische Rebellen immer wieder kleinere Gefechte mit tschetschenischen und russischen Regierungstruppen, doch seit der Ermordung des früheren Präsidenten Tschetscheniens, Aslan Maschadow, durch den russischen Geheimdienst FSB im März 2005 hat der bewaffnete Widerstand an Bedeutung verloren.

Laut Präsident Putin ist mit der tschetschenischen Parlamentswahl am 27.11.2005 die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Tschetschenien abgeschlossen worden. Dabei errang die kremlnahe Partei "Einiges Russland" die Mehrheit der Sitze. Beobachter stellten zahlreiche Unregelmäßigkeiten fest. Hauptkritik an der Wahl war u.a. die anhaltende Gewaltausübung und der Druck der Miliz (sog. "Kadyrowzy") gegen Wahlleiter und Wahlvolk. Nach dem Rücktritt seines Vorgängers Alu Alchanow im Februar 2007 hat der bisherige Ministerpräsident Ramzan Kadyrow am 05.04.2007 das Amt des tschetschenischen Präsidenten angetreten. Er hat seine Macht in der Zwischenzeit gefestigt und zu einem Polizeistaat ausgebaut.

Der von Russland unterstützte Präsident Ramzan Kadyrow verfolgt offiziell das Ziel Ruhe, Frieden und Stabilität in Tschetschenien zu garantieren und den Einwohnern seines Landes Zugang zu Wohnungen, Arbeit, Bildung, medizinischer Versorgung und Kultur zu bieten.

Der russische Präsident Medwedew versucht Tschetschenien auch durch Wirtschaftshilfe zu "befrieden", beispielsweise sollen Lada-PKW in Argun montiert werden.

Neben der endgültigen Niederschlagung der Separatisten und der Wiederherstellung bewohnbarer Städte ist eine wichtige Komponente dieses Ziels die Wiederbelebung der tschetschenischen Traditionen und des tschetschenischen Nationalbewusstseins. Kadyrow fördert das Bekenntnis zum Islam, warnt allerdings vor extremistischen Strömungen, wie dem Wahhabismus. Viele Moscheen wurden wiederaufgebaut, die Zentralmoschee von Grosny ist die größte in Russland. Jeder, der in Verdacht steht, ihn und seine Regierung zu kritisieren, wird verfolgt. Eine organisierte politische Opposition gibt es daher nicht. Die 16.000 Mann starken Einheiten Kadyrows sind für viele Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien bis heute verantwortlich.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010

Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, Adat-Blutrache vom 5.11.2009

Martin Malek, Understanding Chechen Culture

Der Standard vom 19.01.2010

Eurasisches Magazin vom 03.05.2010

Analyse der Staatendokumentation zur Situation der Frauen in Tschetschenien vom 08.04.2010

1. Allgemeine Sicherheitssituation

In den letzten Jahren ist ein signifikanter Rückgang militärischer Aktivitäten feststellbar, sowohl was deren Intensität, als auch deren Umfang betrifft. Am 16. April 2009 hat Russland offiziell den "Sicherheitseinsatz" des Inlandsgeheimdienstes FSB in Tschetschenien für beendet erklärt. Damit ist der 2. Tschetschenienkrieg offiziell zu Ende und das Kriegsrecht aufgehoben. Anstatt der erhofften Entspannung kam es jedoch zu einer Welle der Gewalt und Gegengewalt.

Zwei junge tschetschenische Selbstmordattentäterinnen verübten am 29. März 2010 Sprengstoffanschläge auf zwei Moskauer Metro-Stationen mit insgesamt 39 Toten und 73 Verletzten, zu dem sich der tschetschenische Extremistenführer Doku Umarow als Urheber bekannte. Premierminister Putin sprach sich daraufhin dafür aus "die Terroristen aus der Kanalisation zu kratzen". Präsident Medwedew verfasste einen 5-Punkte-Plan zur Bekämpfung des Terrorismus, wobei er gegen Terroristen "scharfe Dolchhiebe" ankündigte, gleichzeitig jedoch deutlich machte, dass das Leben der einfachen Bevölkerung geschont werden müsse.

Auch wenn von offizieller russischer Seite betont wird, dass es in Tschetschenien zu einem "politischen Prozess" gekommen ist, finden laut neuestem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.07.2009 im Nordkaukasus (noch mehr als in Tschetschenien in Dagestan und Inguschetien) weiterhin die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Nach Überwindung des Tschetschenienkonflikts haben sich erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt. Nach deutlichen Fortschritten bei der Sicherheits- und Menschenrechtslage in den Jahren 2007/2008 hat sich 2009 die Situation wieder verschlechtert. Beispielsweise sprechen selbst offizielle Stellen von einer 4,5-fachen Erhöhung der Verschwundenen von 2008 auf 2009. Im Sommer 2009 kamen im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Personen bei gewalttätigen Zwischenfällen wie Spezialoperationen der Sicherheitskräfte oder terroristischen Anschlägen ums Leben. Auch wenn von offizieller russischer Seite betont wird, dass es in Tschetschenien zu einem "politischen Prozess" gekommen ist, finden laut neuestem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.07.2009 im Nordkaukasus (noch mehr als in Tschetschenien in Dagestan und Inguschetien) weiterhin die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Nach Überwindung des Tschetschenienkonflikts haben sich erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch

russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt. Nach deutlichen Fortschritten bei der Sicherheits- und Menschenrechtslage in den Jahren 2007 aus 2008, hat sich 2009 die Situation wieder verschlechtert. Beispielsweise sprechen selbst offizielle Stellen von einer 4,5-fachen Erhöhung der Verschwundenen von 2008 auf 2009. Im Sommer 2009 kamen im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Personen bei gewalttätigen Zwischenfällen wie Spezialoperationen der Sicherheitskräfte oder terroristischen Anschlägen ums Leben.

Es gibt keine Rechtssicherheit, sondern es herrscht die Diktatur Kadyrows. Diese Einschätzung wird von einer großen Anzahl von Klagen von Tschetschenen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestützt (20.350 anhängige Klagen gegen Russland insgesamt zum Zeitpunkt Februar 2008, bisher 24 Verurteilungen der Russischen Föderation wegen Tschetschenien). Zwischenzeitig ist eine größere Anzahl von Urteilen, insbesondere wegen des Rechts auf Leben, gegen die Russische Föderation ergangen. Es kommt weiterhin, auch in allerletzter Zeit, nach wie vor zum Abbrennen von Häusern von Familien der Kämpfer, um diese unter Druck zu setzen und zur Aufgabe zu bewegen.

Den Machthabern in Russland ist es gelungen, den Konflikt zu "tschetschenisieren", das heißt, es kommt nicht mehr zu offenen Kämpfen zwischen russischen Truppen und Rebellen, sondern zu Auseinandersetzungen zwischen der Miliz von Ramzan Kadyrow und anderen "pro-russischen" Kräften/Milizen - die sich zu einem erheblichen Teil aus früheren Rebellen zusammensetzen - einerseits sowie den verbliebenen, eher in der Defensive befindlichen Rebellen andererseits. Eine dauerhafte Befriedung ist jedoch nicht eingetreten. Die bewaffnete Opposition wird mittlerweile von islamistischen Kräften dominiert, welche allerdings kaum Sympathien in der Bevölkerung genießen. Die Aktivitäten der tschetschenischen und föderalen Kräfte gegen die Rebellen wurden auch 2009 fortgesetzt. Die bewaffneten Auseinandersetzungen konzentrierten sich auf entlegene Bergregionen. Den pro-russischen Kräften ist es, auch durch Erpressung/Entführung von Familienangehörigen etc. gelungen, die Sicherheitslage im allgemeinen (jedenfalls in einigen Teilen Tschetscheniens, insbesondere Grosny) zu stabilisieren; auch ein wirtschaftlicher Aufschwung ist eingetreten (finanziert durch z. T. missbräuchlich verwendete russische Hilfe/Erpressungsgelder), der in der Regel aber nur einigen, insbesondere den pro russischen Kräften, zugute kommt.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzung vom 11.11.2009

Asylländerbericht der ÖB Moskau v. 1.4.2009

APA Meldungen und ORF Internet vom 16.04.2009

APA Meldungen vom 31.03.2010

FAZ vom 03.04.2010

Eurasisches Magazin vom 03.05.2010

2. Verfolungsgefahr

2.1 Zivilbevölkerung

Durch vielerlei Umstände kann es etwa möglich sein, ins Fadenkreuz der pro-russischen Kräfte zu kommen (etwa auch durch private Streitigkeiten). Ein Informationsaustausch zwischen den "pro-russischen Kräften" und dem russischen Geheimdienst wird eher bezweifelt, der russische Geheimdienst verfügt aber selbst weiterhin über zahlreiche Informationsquellen. Durch Bestechung kann es in seltenen Fällen aber sogar möglich sein, dass durch den Geheimdienst gesuchte Personen das Land verlassen können.

Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen und die Presse berichten, dass sich auch nach Beginn des von offizieller Seite festgestellten "politischen Prozesses" erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt haben. Dies sei häufig darauf zurückzuführen, dass reales Ziel der in Tschetschenien eingesetzten Zeitsoldaten, Milizionäre und Geheimdienstangehörigen Geldbeschaffung und Karriere sei. Zwar hat sich die Sicherheit der

Zivilbevölkerung in Tschetschenien mittlerweile stabilisiert. Doch weisen Nichtregierungsorganisationen zugleich darauf hin, dass es nach wie vor zu willkürlichen Überfällen bewaffneter, nicht zuzuordnender Kämpfer, Festnahmen und Bombenanschlägen kommt.

Generell behauptet Kadyrow, dass bei der "Neutralisierung" der Rebellen keine Zivilisten behelligt werden. Im Gegenteil, gerade der Schutz der Zivilbevölkerung dient ihm als wichtiges Argument für eine verstärkte Konzentration der Sicherheitskräfte auf die Verfolgung von Mitgliedern illegaler bewaffneter Gruppierungen und ihrer Unterstützer. Es sind aber gerade die von Ramzan Kadyrow persönlich kommandierten "Kadyrowzy", denen besonders viele Folter- und Misshandlungsvorwürfe, auch von Zivilisten, gelten. Im April 2007 übergab Kadyrow die Kontrolle dem föderalen Innenministerium und löste das Antiterrorzentrum auf. Menschenrechtsgruppierungen kritisieren jedoch, dass die Truppen nach wie vor Kadyrow treu seien. Sein erklärtes Ziel ist es, dass die föderalen Truppen die operative Tätigkeit komplett den tschetschenischen Sicherheitskräften überlassen. Die ehem. Spezialeinheiten "Wostok" und "Sapad", die für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen im Nordkaukasus verantwortlich gemacht wurden, wurden zwischenzeitig aufgelöst. Dem FSB kommt eine zentrale Rolle im Kampf gegen den Terror zu und gewinnt dieser sogar zunehmend an Einfluss.

Folter bleibt ein drängendes Problem. Sie erfolgt willkürlich und unvorhergesehen, ein Muster ist nicht erkennbar. Auch Präsident Kadyrow hat Mitte März 2007 öffentlich Folter in Tschetschenien zugegeben, allerdings nur durch unter föderaler Kontrolle stehender Sicherheitskräfte. Der Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg kritisierte nach einem Besuch in Tschetschenien Ende Februar/Anfang März 2007 Folter im ORB-2 (Operatives Fahndungsbüro 2, Teil des Föderalen Innenministeriums). Auch Präsident Kadyrow gab Mitte März 2007 öffentlich Folter im ORB-2 zu. Memorial werden weiterhin aktuelle Fälle von Folter sowohl im ORB-2 als auch durch eine spezielle Einheit des tschetschenischen Innenministeriums gemeldet. In den letzten Jahren hat sich eine neue Rechtsverletzung verbreitet - die künstliche Konstruktion von Straftatbeständen, zu denen dann mittels Folter Geständnisse erzwungen werden. Unter Folter unterschriebene Geständnisse werden nach Erkenntnissen von Memorial regelmäßig in Gerichtsverfahren als Grundlage von Verurteilungen genutzt.

Schwere Verbrechen und Vergehen werden auch von Seiten verschiedener Rebellengruppen begangen. Neben den Aufsehen erregenden Terroranschlägen gegen die Zivilbevölkerung (Beslan) werden bei vielen Aktionen gegen russische Sicherheitskräfte Opfer unter der Zivilbevölkerung bewusst in Kauf genommen. Auch werden den Rebellen Exekutionen und Geiselnahmen von Zivilisten in den von ihnen beherrschten Gebieten und Ortschaften vorgeworfen. Außerdem verüben die Rebellen gezielt Anschläge gegen Tschetschenen, die mit den russischen Behörden zusammenarbeiten.

Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen ist unzureichend, sodass nach Ansicht von Nichtregierungsorganisationen ein "Klima der Straflosigkeit" entstanden sei. Bisher gibt es nur sehr wenige Fälle von Verurteilungen. Im April 2006 verurteilte ein Gericht in Rostow den Vertragssoldaten Kriwoschenok zu 18 Jahren Haft wegen der Erschießung dreier tschetschenischer Zivilisten im November 2005. Im Juni 2007 verurteilte dasselbe Gericht vier Offiziere in der "Sache Ulman" zu 9, 11, 12 und 14 Jahren Haft wegen Erschießung von sechs tschetschenischen Zivilisten im Dezember 2002. Drei der Verurteilten sind allerdings untergetaucht. Personen, die den Staat wegen Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen wollten, wurden weiterhin belästigt. Kläger vor dem EGMR verschwanden spurlos bzw. wurden getötet, was den EGMR zu einer kritischen Äußerung in seiner Entscheidung im Fall Alikhadzhiyeva gg. Russland vom 5.7.2007 veranlasste.

Für Aufsehen sorgte die vorzeitige Entlassung des Ex-Obersten Budanow im Jahre 2009, der 2003 wegen Tötung einer 18-jährigen Tschetschenin zu 10 Jahren Haft verurteilt wurde

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage, 25.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 04.04.2010

Asylländerbericht der ÖB Moskau v. 1.4.2009

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

2.2 Rebellen und deren Familienangehörige

Innerhalb der Rebellen ist es zu einer Spaltung in zwei Gruppen gekommen. Während einige Gruppierungen nach wie vor am Ziel der Ausrufung der tschetschenischen Republik Itschkerien festhalten, haben zwischenzeitig eindeutig radikalislamistische Kräfte die Oberhand gewonnen. Trotzdem gehen immer wieder vor allem Jugendliche, auch aus Rache und Verzweiflung, in die Wälder, um sich den Rebellen anzuschließen. Nach dem Tod zahlreicher Anführer (z.B. Shamil Bassajew), der Flucht bzw. dem Überwechseln von Kämpfern auf die Seite Kadyrows ist es einerseits zu einer Schwächung und andererseits zu einer Verjüngung der Kämpfer gekommen. Die Zahl der Kämpfer ist unklar, Schätzungen reichen von 70 - 1500. Der ehem. Präsident der "Tschetschenischen Republik Itschkeria" rief 2007 das "Nordkaukasische Emirat" bestehend aus Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Tschetschenien, Nordossetien, Karatschajewo-Tscherkessien und dem Gebiet Stawropol aus und ernannte sich selbst zu dessen Emir. Die Zelle des "Emir" Doku Umarow umfasst jedoch lediglich nur mehr 25-50 Kämpfer, er bekannte sich aber als Urheber der jüngsten Terroranschläge in der Moskauer Metro am 29.März 2010.

Nach wie vor sind die Rebellen bzw. Personen, die für Rebellen oder deren Sympathisanten gehalten werden, einem sehr hohen Risiko ausgesetzt, in bewaffnete Auseinandersetzungen zu geraten, festgenommen, verschleppt, verhört, gefoltert und ermordet zu werden.

Eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien ist somit noch nicht eingetreten. Die Aktivitäten der Sicherheitskräfte gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, wurden auch 2009 fortgesetzt.

Seit 1999 forderte der Konflikt erhebliche Opfer: 10.000-20.000 getötete Zivilisten (Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial"), 5.000 bis 7.000 getötete und ca. 18.000 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte (Zahlen des Verteidigungsministeriums, die teilweise widersprüchlich sind).

Die Rebellen und ihre Unterstützer werden im Zuge von Spezialoperationen "neutralisiert", die von den unter direktem Befehl von Ramzan Kadyrow stehenden Sicherheitskräften sowohl in den Bergregionen, als auch in städtischen Gebieten durchgeführt werden. In der Zeit um den Jahreswechsel 2007-2008 wurden bei solchen Operationen mindestens 16 Rebellen und Sicherheitskräfte getötet, mindestens 49 Personen in Grosny verhaftet, zwei sind verschwunden. Es kam zu sechs bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellen und Sicherheitskräften sowie zu Anschlägen auf letztere.

Im gesamten Jahr 2007 wurden laut tschetschenischem Innenministerium über 70 Rebellen getötet und 325 verhaftet, 139 Bandenmitglieder haben sich freiwillig ergeben, und die Zahl der Anschläge hat sich um 72% reduziert. Das Innenministerium hat 82 seiner Mitarbeiter verloren.

Nach Beobachtungen des Berichterstatters der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ist die Geiselnahme von Familienangehörigen mutmaßlicher Rebellen, um sie zur Aufgabe zu zwingen, eine neue besorgniserregende Entwicklung.

Ende 2008 hatten hochrangige tschetschenische Regierungsvertreter öffentlich bekundet, dass Familien von Aufständischen mit Bestrafung zu rechnen haben, wenn sie nicht ihre Verwandten zur Aufgabe bewegen. Präsident Kadyrow sagte im August 2008 ausdrücklich im Fernsehen, dass Familienmitglieder der Rebellen, die diese unterstützen würden, "Terroristen, Extremisten, Wahhabiten und Teufel" seien. Er wies die Polizei und Verwaltung an "in diese Richtung zu arbeiten", womit er die Sicherheitskräfte zumindest ermutigt hat, hart gegen Familienangehörige von (aktiven) Kämpfern vorzugehen.

Nach Informationen von Frau Dzeitova, Direktorin von VESTA, werden Familienangehörige von früheren Kämpfern (des ersten Tschetschenienkrieges) nicht mehr verfolgt. Es gibt jedoch private Fälle von Blutrache, von der alle männlichen Verwandten betroffen sein können. Frauen, Kinder und ältere Menschen seien davon jedoch ausgenommen. Mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder besonders brutalen Mordes ist auch der Freikauf von der Blutrache möglich.

Es ist zumindest unwahrscheinlich, dass Personen, die während des ersten Krieges Kämpfern nichtmilitärischen Beistand geleistet haben, gegenwärtig aufgrund dieser Unterstützung noch Verfolgung ausgesetzt sind.

Am 22.09.2006 beschloss die Duma eine neue Amnestieverordnung. Sie erfasst Vergehen, die zwischen dem 13.12.1999 und dem 23.09.2006 im Nordkaukasus (Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Tschetschenien, Nordossetien, Karatschajewo-Tscherkessien, Gebiet Stawropol) begangen wurden. De facto wurde die Amnestie jedoch durch Präsident Kadyrow bis zum 15.06.2007 verlängert. Die Amnestie gilt sowohl für Rebellen ("Mitglieder

illegaler bewaffneter Formationen", sofern sie bis zum 15.01.2007 die Waffen niederlegen) als auch für Soldaten, erfasst aber keine schweren Verbrechen (u.a. nicht Mord, Vergewaltigung, Entführung, Geiselnahme, schwere Misshandlung, schwerer Raub; für Soldaten: Verkauf von Waffen an Rebellen). Nach Mitteilung des Nationalen Antiterror-Komitees haben sich bis zum Stichtag insgesamt 546 Rebellen gestellt. Etwa 200 Rebellen waren angeblich an Sabotage und Terroraktionen beteiligt, nahezu alle sollen einer illegalen bewaffneten Gruppe angehört haben. Es handelt sich jedoch um keine Amnestie im westeuropäischen Verständnis. Die Leute ergeben sich alle aus mehr oder minder großem Zwang, aber nicht, weil es Bemühungen um Versöhnung und Reintegration gibt.

"Memorial" kritisierte jedoch, dass wegen der zahlreichen Ausschlussgründe nur diejenigen in den Genuss der Amnestiebestimmungen kommen werden, die "in den Bergen Herbarien angelegt oder Grütze gekocht haben", nicht jedoch Personen, die effektiv an den Kämpfen teilgenommen haben.

Andererseits haben Ramsan (und auch schon sein Vater Achmad) Kadyrow jahrelang Kämpfer (gleichgültig mit welcher "Vergangenheit"), die zu ihm übergelaufen sind, begnadigt, insgesamt ca. 7000 Personen. Er verfolgte damit die Strategie, die Rebellenbewegung zu teilen, jene die überzeugt oder gekauft werden konnten, werden amnestiert und erhalten (meist) einen Arbeitsplatz als tschetschenische Sicherheitskräfte, jene, die nicht dazu bereit sind, werden weiter verfolgt.

UNHCR sieht derzeit insbesondere (ehem.) Rebellen und deren Verwandte, politische Gegner Kadyrows, Personen, die eine offizielle Funktion in der Verwaltung Maschadows hatten, Menschenrechtsaktivisten und Personen, die Beschwerden bei regionalen und internationalen Menschenrechtseinrichtungen eingebracht haben und unter besonderen Umständen Frauen und Kinder, als besonders gefährdet an.

Analyse der Staatendokumentation, Tschetschenien-Gefährdungseinschätzung vom 09. 09.2009

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage, 25.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 04.04.2010

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009

Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, Adat/Blutrache vom 05.11.2009

3. Versorgungslage

Die Lebensumstände der Bevölkerung in Tschetschenien haben sich in den letzten Jahren nachhaltig verbessert, in den Nachbarrepubliken jedoch eher verschlechtert. Die EU Kommission unterstützt den Wiederaufbau im April 2008 mit 11 Millionen Euro.

Die Regierung Kadyrow wirbt um internationale Investoren und ist auch bestrebt, Tschetschenien als Tourismusland zu präsentieren. Auch der russische Präsident Medwedew versucht mit Wirtschaftshilfe und mit Unterstützung russischer Oligarchen die wirtschaftliche Situation im verarmten Nordkaukasus zu verbessern.

Dennoch gibt es insbesondere in der Strom- und Wasserversorgung große Defizite. Die Stromversorgung fällt oft aus, Wasser ist zumeist nur an einem Zentralhahn für das gesamte Gebäude verfügbar. Zumindest ebenso problematisch, wenn nicht sogar ein größeres Problem stellt die Müll- und Abwasserentsorgung dar. Allgemein ist die Umweltsituation durch die nicht fachgerechte Lagerung nuklearen Materials und die primitive Form der Gewinnung und Verarbeitung bodennahen Erdöls sowie durch zerstörte Chemiefabriken höchst problematisch. Lt. UN-Angaben leben über 80% der Tschetschenen unter dem Existenzminimum.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage

in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009

Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of

Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008
Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008

Bericht des Richters Dr. Kuzminski über die Teilnahme an der intern. Konferenz über die unterstützte freiwillige Rückkehr von Tschetschenen am 19.11.2009 in Wien-Schwechat

Eurasisches Magazin vom 03.05.2010

3.1 Wohnsituation

Mit der Machtübernahme durch Präsident Kadyrow begann eine Wiederaufbauwelle in Tschetschenien. In rasantem Tempo werden vor allem Grosny und andere größere Städte wie Argun und Gudermes erneuert. Häuser und Straßen, insbesondere entlang der Hauptstraßen in Grosny, Strom- und Gasleitungen, Schulen, Krankenhäuser und Moscheen werden gebaut, auch der Flughafen ist wieder in Betrieb. Das ehemals fast völlig zerstörte Grosny ist mittlerweile nahezu vollständig wieder aufgebaut. Auch in den anderen größeren Städten findet der Wiederaufbau statt. Offizielle Stellen präsentieren Tschetschenien als stabiles Land, offen für Investoren aus aller Welt und sogar als Tourismusland mit malerischen Gebirgslandschaften(!).

Das hauptsächliche Ziel der Behörden ist es, den Bewohnern Tschetscheniens dauerhafte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen und die temporären "Wohnmöglichkeiten" zu schließen. Die Vergabekriterien hinsichtlich der wiederaufgebauten Wohnungen sind nicht ganz klar. Grobe Kriterien stellen der Grad der Zerstörung der bestehenden Wohnmöglichkeit, der Verletzbarkeit des Betroffenen und der regionalen Provinz dar. Die zugeteilten Wohnungen sind jedoch oft zu klein und nicht behindertengerecht adaptiert, was auch für ältere Menschen häufig ein Problem darstellt.

Ein großes Problem stellen Wohnungsmöglichkeiten für junge Familien, die bis dato bei ihren Eltern gelebt haben, dar, denn diese Personen hatten bisher kein Eigentum und bedürfen deshalb dringend Unterkunft. Darüber hinaus werden soziale Spannungen durch Streitigkeiten um den Wohnungsbesitz zwischen alten Eigentümern, die auf die Wohnung noch einen Anspruch erheben und den neuen Eigentümern, denen die Wohnung zugeteilt wurde, verstärkt.

Durch das Dekret Nr. 404 wurden im Juli 2003 Kompensationszahlungen eingeführt. Personen, deren gesamtes Eigentum zerstört wurde und die sich dazu entschließen, weiterhin in Tschetschenien zu leben, erhalten 350.000 Rubel. Nach Angaben der föderalen Regierung erhielten bis Ende 2004 39.000 Personen Zahlungen. Auf Grund der steigenden Rohstoffpreise ist diese Zahlung jedoch nicht ausreichend, um ein Haus zu errichten oder eine Wohnung anzukaufen. NGOs berichten über Korruption in Zusammenhang mit dem Kompensationsprogramm, sodass Familien kaum die vollen Zahlungen erhielten. 30-50% mussten an Mittelsmänner bezahlt werden. In Folge wurden Abubakir Baibaturov, der für die Kompensationszahlungen Verantwortliche, und ein hoher Beamter, Sultan Isakov, verhaftet und angeklagt. Nunmehr kontrolliert Präsident Kadyrow die Zahlungen, die Staatsanwaltschaft geht nach Berichten von Memorial auch gegen die Korruption vor, wobei die Staatsanwaltschaft selbst jedoch eingesteht, dass es nach wie vor Probleme gebe. Neben den Regierungsprogrammen gibt es auch eine große Zahl von Wohnortaufbauprogrammen durch NGOs. Seit 2000 wurden in Tschetschenien circa 20.000 Häuser durch Unterstützung internationaler Organisationen wiederaufgebaut. Insgesamt bleibt jedoch der Mangel an Wohnraum ein großes Problem.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

3.2 Nahrungsversorgung

Der Bazar in Grosny wurde wiedereröffnet und es ist praktisch alles erwerbbar, allerdings nicht immer zu leistbaren Preisen. Das IKRK hat seine Aufmerksamkeit weg von Hilfsleistungen hin zum Aufbau von eigenständiger Versorgung gelenkt. So wurden Projekte für die Förderung der Eröffnung von kleinen Geschäften - z.B. Schuhreparaturwerkstätten, Bäckereien, Verarbeitung von Wolle und Herstellung von Kleidung ins Leben gerufen.

Auf Grund zahlreicher Landminen und der bestehenden Bodenverschmutzung ist es in Tschetschenien nur schwer möglich, Landwirtschaft oder Viehzucht zu betreiben. Haupteinnahmequelle ist der Handel, viele Familien leben auch davon, dass Familienangehörige Geld aus anderen Teilen Russlands oder dem Ausland nach Tschetschenien schicken.

Berichten des World Food Program zu Folge ist die Versorgungslage in Tschetschenien jedoch nach wie vor schlecht. Etwa 80% der Betroffenen würden unter der Armutsgrenze der Russischen Föderation leben. Überdies seien 10% der Kinder akut unterernährt.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage

in der Russischen Föderation vom 04.04.2010

Accord und UNHCR, Summary of the Accord-UNHCR country of origin information seminar, 18.10.2007

Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008
Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008

3.3 Arbeitslosigkeit und soziale Lage

Die Arbeitslosigkeit in Tschetschenien ist trotz des anhaltenden Wiederaufbaues hoch (70-80%). Die meisten davon leben unter der Armutsgrenze (2,25 US\$/Tag). Die Bautätigkeiten werden nämlich oft ohne schriftliche Verträge mit den Arbeitern durchgeführt. Dies führt dazu, dass Löhne nicht ausbezahlt und Sicherheitsvorkehrungen missachtet werden und dass bei Unfällen keine medizinische Versorgung vorhanden ist. Wiederholt kam es deswegen zu Protesten der Arbeiter, z. B. im Juni 2007.

Weitere Jobs finden sich im Bereich des Handels und der öffentlichen Verwaltung, wobei diese Positionen oft nur gegen Schmiergeldzahlungen erreicht werden können. Eine der stabilsten Arten, sein Einkommen zu verdienen, wenngleich auch sehr unsicher, ist es, einen Job in den pro-russischen, bewaffneten Formationen anzunehmen.

Löhne und Pensionszahlungen sind auch kaum ausreichend, um davon in Würde zu leben. Entgegen offiziellen Berichten unterhalten die Arbeitslosen auch kaum Unterstützung vom Staat.

Präsident Putin kündigte am 23.06.2008 an, bis 2011 im Rahmen eines föderalen Wiederaufbauprogramms zehntausend neue Arbeitsplätze zu schaffen, wofür 3,28 Milliarden Euro zur Verfügung stehen würden.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010

Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008
Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Russische Föderation Menschenrechtslage und Politik, Tschetschenienkonflikt, Juli 2008

3.4 Medizinische Versorgungssituation

Der Kollaps der medizinischen Versorgung begann sich zu Anfang der 1990er abzuzeichnen. Die beiden Tschetschenienkriege führten schließlich 1996-1999 zu einem völligen Kollaps des Systems, ein Großteil des medizinischen Personals wanderte aus. In den letzten Jahren gab es jedoch Anzeichen von Verbesserungen im Bereich der medizinischen Versorgung in Tschetschenien.

Der generelle Gesundheitszustand in Tschetschenien ist sehr schlecht. Der hohe Bedarf an ärztlicher Behandlung entsteht zum einen durch tausende Menschen, die nach ihrer Flucht wieder zurückgekehrt sind und unter Kriegsverletzungen leiden. Zum anderen kommt es durch Schießereien, bei Unfällen mit Militärfahrzeugen oder Explosionen von Minen immer noch zu neuen Verletzungen. Auch chronische Lungen-, Nieren- und Herz-Kreislaufleiden sind weit verbreitet sowie Tuberkulose, um deren Behandlung sich ebenfalls "Ärzte ohne Grenzen" bemühen. Die hygienischen Bedingungen sind in weiten Teilen der Republik schlecht, die Wasserqualität oft katastrophal und eine Kontrolle der meist auf den Märkten verkauften Lebensmittel fehlt fast völlig. Radioaktive Verstrahlung und deren Folgen sind ein ernstzunehmendes Problem in Tschetschenien (Im Norden und in der Nähe von Vedeno werden illegale Ablagerungsstätten für radioaktives Material vermutet). Gleichzeitig fehlt es an medizinischer Grundversorgung, vor allem im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe, was zu einer hohen Komplikationsrate und Geburt von behinderten Kindern führt.

Lt. Auskunft des russischen Roten Kreuzes sind aber auch in Tschetschenien alle medizinischen Behandlungen - außer solchen, die besonderer "high tech" bedürfen, verfügbar.

Der höchste Level an Gesundheitsversorgung besteht in Grosny. Dort gibt es 11 Krankenhäuser, 21 Polikliniken und 6 Klinken. Es gibt jedoch nur wenig Spezialisten in der Stadt. Pro 10.000 Einwohner gibt es laut Angaben der Regierung Kadyrow nur 24,2 Ärzte für Primärmedizin. Neben dem Wiederaufbau von Gebäuden und Straßen laufen auch

Programme zur Sanierung der Gesundheitsversorgung. Auch hier muss noch einiges an Zeit und Geld investiert werden, um die Versorgung sicherzustellen. Krankenhäuser und Polikliniken werden wieder aufgebaut. Die Krankenhäuser kämpfen vor allem mit mangelnder Ausstattung hinsichtlich medizinischer Geräte und Medikamenten, aber auch von Versorgungsleistungen, wie Stromversorgung oder Abwasserbeseitigung. Der Standard der verfügbaren Versorgung hängt jedoch sehr stark von den finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen ab, mittlerweile gibt es jedoch - lt. Auskunft des russischen Roten Kreuzes - auch eine funktionierende öffentliche Krankenversicherung, welche von den Arbeitgebern und den Gemeinden finanziert wird.

Ein 2006 ins Leben gerufenes Programm mit dem Titel "Sdorowje" (Gesundheit) trägt mit Renovierungen von Krankenhäusern, Neueröffnungen von medizinischen Einrichtungen, Beschaffung von Ausstattung und Material und Ausbildung von Personal zur Verbesserung der allgemeinen medizinischen Versorgung bei. Laut Angaben der Regierung von Kadyrow wurden 2007 im Rahmen dieses Projekts mehrere hundert Millionen Rubel investiert.

Die internationale Gemeinschaft unterstützt Programme, die die Wiederherstellung der Gesundheitsversorgung vorantreiben sollen (dazu näher Inter-Agency Transitional Workplan for the North Caucasus). Die EU, WHO Europa und UNICEF haben 2007 12,7 Millionen Euro in Projekte auf dem Gesundheits- und Ausbildungssektor investiert. Das IKRK stellte seine finanzielle Unterstützung 2008 ein, da diese weitestgehend von der föderalen und lokalen Regierung übernommen wurde. Schulungsmaßnahmen und Hilfsleistungen an das Orthopädiezentrum in Grosny werden jedoch nach wie vor fortgesetzt. Zahlreiche andere NGOs sind in Tschetschenien aktiv. Insbesondere "Ärzte ohne Grenzen" sind seit 1994 vor allem im Bereich der Tuberkuloseprogramme, der psychosozialen Unterstützung, aber auch im Bereich der Gynäkologie und der Kinderheilkunde tätig. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beendete 2007 seine Direkthilfe in Tschetschenien. Auch wenn sich die Lage bessert, bleibt der Gesundheitsstandard in Tschetschenien noch immer hinter dem der Russischen Föderation zurück.

Aufgrund der mangelnden Ausstattung ist es üblich, im Falle der Notwendigkeit einer Operation auf Krankenhäuser in der Russischen Föderation (Schi, Rostow oder Moskau) auszuweichen. Die Kosten dafür sind jedoch selbst zu tragen, weil die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation mit Ausnahme der Ersten Hilfe nur in jener Region kostenlos ist, in der man registriert ist. Die Kosten bestimmter Behandlungen in Tschetschenien können nicht angegeben werden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass (auch) im staatlichen Gesundheitswesen Korruption verbreitet ist.

Fast alle intern Vertriebenen leiden laut Ärzten ohne Grenzen außerdem unter Angstzuständen, Depressionen und/oder Schlaflosigkeit und benötigen dringend psychologische Betreuung. 2007 errichtete jedoch das Danish Refugee Council vier psychosoziale Rehabilitationszentren in Grosny. Nach Informationen von Fiona Corrigan, Schweizer Bundesamt für Migration, sollte es an jeder Schule einen psychologischen Dienst für Kinder geben. Dieser wird jedoch nach ihrem Wissensstand nur an einer Schule in Grosny angeboten. Lt. Auskunft von VESTA können psychische Erkrankungen beispielsweise im Republiksambulatorium für Neuropsychologie in Grosny und in den Republikskrankenhäusern von Zakan-Jurt und Bragunja behandelt werden.

UNICEF entwickelte Ende 2005 in Tschetschenien ein neues Programm, um posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und ihren Familien zu behandeln. Mit Stand Jänner 2009 wurden bereits 29 von UNICEF unterstützte psychosoziale Zentren betrieben. Laut UNICEF sollten 50 000 der 250.000 tschetschenischen Kinder von dem Programm profitieren können. Auch NGOs unterstützen Therapiemaßnahmen für psychisch beeinträchtigte Personen.

Wenn auch die medizinische Versorgung in Tschetschenien noch einen starken Aufholbedarf hat, so ist zwischenzeitlich zumindest die medizinische Grundversorgung sichergestellt.

Accord, Auskunft vom 13.05.2008 zur medizinischen Versorgung und Grundversorgung in Tschetschenien

Accord und UNHCR, Summary of the Accord-UNHCR country of origin information seminar, 18.10.2007

Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung v. 30.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010

Martin Malek, Zur Lage der Frauen in Tschetschenien, v. 6.5.2006

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

3.5 Rückkehrer

Im Dezember 2007 wandte sich Präsident Kadyrow mit einer Ansprache an die im Ausland lebenden Tschetschenen und rief sie zur Achtung ihrer eigenen Gesetze und Kultur, aber auch zu Toleranz gegenüber anderen Nationalitäten auf. Zur Ergänzung wurden an Dutzende tschetschenische Gemeinschaften inner- und außerhalb der Russischen Föderation DVDs, Videos, Fotos und ähnliche Materialien verschickt, die über die positiven Entwicklungen der letzten Jahre informieren sollten. Um seine Landsleute zu einer Rückkehr in ihre Heimat zu bewegen, verspricht der Präsident, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um ihnen akzeptable Lebensbedingungen zu bieten. Er hebt besonders die fortgeschrittenen Renovierungen der Städte und Dörfer, den Bau von Moscheen, die Einrichtung von Krankenhäusern und die Wiederbelebung des Bildungssektors hervor.

Der Verein "Menschenrechte Österreich", der im Auftrag des BMI Hilfestellung bei der freiwilligen Rückkehr anbietet, hat ein Monitoring bei freiwilligen Rückkehrern nach Tschetschenien durchgeführt. Dabei ist hervorgekommen, dass freiwillige Rückkehrer wohl durch Sicherheitsorgane eingehend befragt, aber nicht misshandelt wurden und auch sonst keinen Problemen in Tschetschenien ausgesetzt waren. Manche Rückkehrer beabsichtigen jedoch wieder in den EU-Raum auszureisen.

Neben Personen, die vor dem Gerichtshof für Menschenrechte geklagt haben, ziehen nach Informationen von UNHCR vor allem Rückkehrende aus dem Ausland bei ihrer Wiedereinreise an der Grenze automatisch die Aufmerksamkeit des Geheimdienstes FSB auf sich. Sie werden oft verdächtigt, während ihrer Abwesenheit die Rebellen unterstützt oder im Ausland ein Vermögen angehäuft zu haben, wodurch sie zu Opfern von Erpressung werden könnten. Frau Leila Dzeitova, Direktorin von VESTA, spricht davon, dass (freiwillig) Zurückkehrende nicht verfolgt werden und froh seien, dass sie zurückgekommen seien. Die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer hat in den letzten Jahren zugenommen (von 194 2000 auf 2.122 2006; Quelle IOM), aktuelle Daten, die sich ausschließlich auf Tschetschenen beziehen gibt es jedoch nicht. Insgesamt haben im Jahr 2009 812 Staatsangehörige der Russischen Föderation (Tschetschenen wurden nicht eigens ausgewiesen) Rückkehrhilfe in Anspruch genommen, damit steht Österreich hinter Polen europaweit an 2. Stelle. Trotzdem kann festgestellt werden, dass die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer in Relation zu der Gesamtzahl der in Österreich aufhältigen Tschetschenen gering ist. Die tschetschenische Regierung plant auch in Österreich ein Büro, um noch mehr Tschetschenen zur Rückkehr in ihre alte Heimat zu bewegen, was unter in Österreich lebenden Tschetschenen Furcht und Unruhe ausgelöst hat.

Durch die Tschetschenisierung des Konflikts, d. h. die Übertragung der Macht auf Kadyrow und sein Regime, geht die Gewalt weniger von föderativen, sondern überwiegend von den tschetschenischen Behörden aus. Diese stehen mit dem russischen Verteidigungs- und Innenministerium, inklusive FSB, in Verbindung und haben Zugang zu deren Daten, kennen aber auch die relativ kleine Bevölkerung Tschetscheniens sehr gut. Somit ist es deutlich schwieriger geworden, den Machthabenden zu entkommen.

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

Email des Vereins "Menschenrechte Österreich" an den Asylgerichtshof vom 20.04.2009 und vom 12.10.2009 an das BAA

Bericht des Richters Dr. Kuzminski über die Teilnahme an der intern. Konferenz über die unterstützte freiwillige Rückkehr von Tschetschenen am 19.11.2009 in Wien-Schwechat

4. Innerstaatliche Fluchtalternative

Außerhalb der tschetschenischen Republik ist die Registrierung von Tschetschenen immer ein großes Problem. Fremdenfeindliche und rassistische Ressentiments, insbesondere gegen Tschetschenen und andere Kaukasier, haben in den letzten Jahren zugenommen. Menschenrechtsorganisationen weisen immer wieder darauf hin, dass Personen "fremdländischen Aussehens" Opfer von Misshandlungen und Folter durch Polizei und Untersuchungsbehörden werden.

Die Lebensbedingungen für die Flüchtlinge in den Übergangsunterkünften in den russischen Teilrepubliken Inguschetien und Dagestan sind nach wie vor sehr unbefriedigend. Die tschetschenischen Behörden machen Druck, dass die Binnenflüchtlinge wieder nach Tschetschenien zurückkehren. In Anbetracht der prekären Sicherheitslage in den beiden Nachbarrepubliken Dagestan und Inguschetien kann nach Einschätzung des UNHCR nicht vom Vorliegen

einer innerstaatlichen Fluchtalternative gesprochen werden kann.

Die Lage der Tschetschenen in der übrigen Russischen Föderation hat sich nicht wesentlich geändert, wenn auch die tschetschenische Diaspora in Moskau und in Südrussland zahlenmäßig zugenommen hat. Insgesamt sind Tschetschenen in der gesamten russischen Föderation Ziel diskriminierender Praktiken der Behörden (einschl. Festnahmen ohne Grund, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweise etc.) und haben weiterhin Schwierigkeiten eine Wohnortregistrierung außerhalb Tschetscheniens auf legalen Weg zu erreichen. Die Russische Regierung benützt nach wie vor ihre eigene Definition der "Zwangsmigranten", anstelle des UNO-Begriffs IDP. Ersterer muss von einer Region der Föderation in eine andere migriert sein, womit alle innerhalb von Tschetschenien Vertriebenen ausgeschlossen sind. Außerdem gehören Opfer von Menschenrechtsverletzungen, von Übergriffen durch Sicherheitskräfte, etc. nicht zu den "Zwangsmigranten". Russland hat bisher 13.000 ethnische Russen, Armenier und Juden aus Tschetschenien als "Zwangsmigranten" anerkannt. Ethnischen Tschetschenen wird dieser Status jedoch systematisch verweigert. Nur "Zwangsmigranten" können jedoch legal arbeiten oder Grundstücke erwerben und nur sie haben Zugang zum Gesundheits- und Bildungswesen sowie zu Altersrenten.

Artikel 27 der russischen Verfassung garantiert jedem Bürger das Recht auf Bewegungsfreiheit und das Recht seinen Wohnort zu wählen. Dieses Recht kann jedoch durch einfache Gesetze gemäß Art 55 der Verfassung beschränkt werden. Das aus Sowjetzeiten stammende sogenannte "Propiska"-System, nachdem an jedem neuen Wohnort ein Registrierungsgesuch eingereicht werden musste, ist offiziell abgeschafft worden. An die Stelle des Propiska-System ist die Benachrichtigung der Behörden über die Wohnsitznahme getreten (Gesetz Nr. 5242-1) wobei zwischen vorübergehendem (bis zu 90 Tagen) und permanentem Wohnsitz unterschieden wird. Zur Registrierung muss ein Inlandsreisepass und ein Kauf- bzw. Mietvertrag vorgelegt werden, wobei Tschetschenen bei der Wohnungssuche auf Grund der vorherrschenden Ressentiments benachteiligt sind. Faktisch wird jedoch das Propiska-System, entgegen den Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichtshofes, weiterhin angewendet bzw. die Registrierung eines vorübergehenden Wohnsitzes verweigert bzw. kann eine solche nur gegen Bestechungsgelder erreicht werden. Grundsätzlich betrifft dies zwar alle Einwohner, Tschetschenen sind jedoch überproportional stark diskriminiert. Tschetschenen wird nach wie vor landesweit, aber vor allem in Großstädten, eine Registrierung verweigert. Die Anmeldung ist jedoch Voraussetzung für Zugang zum Arbeitsmarkt, Schulbildung, Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Rechten. Menschen, die sich illegal aufhalten, haben auch ein größeres Risiko, bei Ausweiskontrollen belästigt zu werden. Artikel 27 der russischen Verfassung garantiert jedem Bürger das Recht auf Bewegungsfreiheit und das Recht seinen Wohnort zu wählen. Dieses Recht kann jedoch durch einfache Gesetze gemäß Artikel 55, der Verfassung beschränkt werden. Das aus Sowjetzeiten stammende sogenannte "Propiska"-System, nachdem an jedem neuen Wohnort ein Registrierungsgesuch eingereicht werden musste, ist offiziell abgeschafft worden. An die Stelle des Propiska-System ist die Benachrichtigung der Behörden über die Wohnsitznahme getreten (Gesetz Nr. 5242-1) wobei zwischen vorübergehendem (bis zu 90 Tagen) und permanentem Wohnsitz unterschieden wird. Zur Registrierung muss ein Inlandsreisepass und ein Kauf- bzw. Mietvertrag vorgelegt werden, wobei Tschetschenen bei der Wohnungssuche auf Grund der vorherrschenden Ressentiments benachteiligt sind. Faktisch wird jedoch das Propiska-System, entgegen den Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichtshofes, weiterhin angewendet bzw. die Registrierung eines vorübergehenden Wohnsitzes verweigert bzw. kann eine solche nur gegen Bestechungsgelder erreicht werden. Grundsätzlich betrifft dies zwar alle Einwohner, Tschetschenen sind jedoch überproportional stark diskriminiert. Tschetschenen wird nach wie vor landesweit, aber vor allem in Großstädten, eine Registrierung verweigert. Die Anmeldung ist jedoch Voraussetzung für Zugang zum Arbeitsmarkt, Schulbildung, Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Rechten. Menschen, die sich illegal aufhalten, haben auch ein größeres Risiko, bei Ausweiskontrollen belästigt zu werden.

In den Regionen Moskau, Krasnodar und Kabardino-Balkaria bestehen überdies (verfassungswidrige) Gesetze, die die Freiheit der Wohnsitzwahl beschränken. Nach einem Bericht des russischen Generalbevollmächtigten für Menschenrechte, Oleg Mironov, vom 15.9.2000, war die Ankunft aus einer anderen Region bzw einem anderen Staat ohne vorangehende Bindung an die Region, in der sich der Betroffene nunmehr niederlassen will, einer der häufigsten Gründe, die Registrierung zu versagen.

UNHCR lehnt nach wie vor generell eine inländische Fluchtalternative von Tschetschenen in der Russischen Föderation ab. (Joe Hegenauer, Tschetschenien Workshop von ACCORD, Wien, 18.10.2007. aber auch jüngst Hinweise von UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Asylsuchenden aus der russischen Teilrepublik

Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009)

Der Umstand, dass zahlreiche Tschetschenen bei der Flucht aus der Heimat vor 1997 ihre Rentenberechtigungsscheine nicht mitgenommen haben, beraubt praktisch alle Rentner und Invaliden aus Tschetschenien der Möglichkeit, ihre Rente ausbezahlt zu bekommen.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass, ob eine Ansiedlung in anderen Teilen der Russischen Föderation möglich ist, bei Fehlen staatlicher Verfolgung im Einzelfall zu prüfen. Dabei spielen angesichts von möglichen Schwierigkeiten bei der Registrierung ein Netzwerk von Verwandten und Bekannten sowie die Möglichkeit der Kontaktierung von NGOs eine Rolle. Nicht registrierte Tschetschenen können allenfalls in der tschetschenischen Diaspora innerhalb Russlands überleben, wobei wiederum Faktoren wie Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse relevant sein können.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht sieht eine inländische Fluchtalternative an einem verfolgungsfreien Ort dann als gegeben an, wenn die betreffende Person an diesem Ort durch eigene (allenfalls wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende) Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite - allenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten - das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann (Beschluss v. 21.5.2003, BVerwG 1 B 298.02). Nicht zumutbar ist hingegen eine entgeltliche Erwerbstätigkeit für kriminelle Organisationen, die in der fortgesetzten Begehung oder der Teilnahme an Verbrechen besteht (Beschluss v. 17.5.2006, BVerwG 1 B 100.05).

Eine zumutbare Fluchtalternative liege dann vor, wenn die Person am Ort der Fluchtalternative - auch ohne förmliche Gewährung eines Aufenthaltsrechtes und ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen in zumutbarer Weise - etwa im Rahmen des Familienverbandes (oder der sog. "Schattenwirtschaft") ihre Existenz sichern kann. Ein Leben in Illegalität, das jederzeit die Gefahr polizeilicher Kontrollen und der strafrechtlichen Sanktionierung in sich birgt, stellt hingegen keine zumutbare Fluchtalternative dar (Urteil v. 1.2.2007, BVerwG 1 C 24.06).

Das Schweizer Bundesverwaltungsgericht sieht eine Rückkehr in die Russische Föderation - ganz allgemein - auch für Tschetschenen (die eine persönliche Verfolgung nicht glaubhaft machen können) für zumutbar an, weil dort kein Bürgerkrieg herrscht und auch nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt nicht gesprochen werden kann (Urteil vom 18.5.2007, D-5420/2006).

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 07.04.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009

III. Beweiswürdigung römisch drei. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Person (Identität) des Beschwerdeführers beruhen auf dem von ihm vorgelegten russischen Inlandspass.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV270 Blg. Nr. XVIII GP; AB 328 Blg Nr XVIII GP] zu verweisen, die wiederum der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnommen wurden): Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV270 Blg. Nr. römisch achtzehn GP; Ausschussbericht 328 Blg Nr römisch achtzehn GP] zu verweisen, die wiederum der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnommen wurden):

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.

2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.

3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist u. a. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und

4. der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet einsilbig und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen betont, wie wichtig der persönliche Eindruck ist, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen der Berufungsverhandlung von dem Berufungswerber gewinnt (siehe z.B. VwGH 24.06.1999, Zl. 98/20/0435 bzw. VwGH 20.5.1999, Zl. 98/20/0505).

Der Beschwerdeführer hinterließ in der öffentlich-mündlichen Beschwerdeverhandlung einen persönlich nicht glaubwürdigen Eindruck, zumal seine Aussagen von denjenigen beim Bundesasylamt gravierend abwichen:

Bereits das Bundesasylamt hat festgestellt, dass der Beschwerdeführer keinerlei übereinstimmende Angaben hinsichtlich der Festnahmezeit im Jahr 2000 machen konnte: Bei der Erstaufnahmestelle Ost hatte er angegeben, im Juni 2000 - das entspreche seinen eigenen Angaben nach dem Sommer - festgenommen worden zu sein. Bei der Einvernahme beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, gab er jedoch dazu widersprüchlich an, im Frühling 2000 festgenommen worden zu sein. Unabhängig davon führte er beim Asylgerichtshof als dritte Variante aus, dass sich der Vorfall Ende Winter 2000 ereignet hätte.

Auch hatte er die Anhaltezeiten der ersten Festnahme unterschiedlich angegeben. Bei der Erstaufnahmestelle Ost führt er aus, dass die erste Festnahme zweieinhalb Monate gedauert hätte, während er bei der Außenstelle Traiskirchen angab, nur ein- bis eineinhalb Monate festgehalten worden zu sein. Beim Asylgerichtshof führte er dazu aus, damals länger als zwei Monate angehalten worden zu sein. Auf seinen Widerspruch in den jeweiligen Einvernahmen hingewiesen gab er an, im Jahr 2004 ein Monat lang angehalten worden zu sein. Wiederum darauf hingewiesen, dass er bei der zweiten Einvernahme ausgesagt hätte, dass er beim ersten Mal ein Monat und beim zweiten Mal - im Jahr 2004 - zwei Monate festgehalten worden sei, erklärte er besser zu wissen, was er erlebt hätte.

Als weiterer Widerspruch ist zu werten, dass der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt am 08.11.2006 angab, dass ein Bekannter im Jahr 2002 - das genaue Datum konnte er nicht angeben - eine leitende Funktion bei der Miliz bekleidet hätte und er deshalb davon ausgegangen sei, keine weiteren Bedrohungen mehr zu erleiden. Dieser Bekannte sei mit einer Eskorte zufällig an ihm vorbeigefahren, hätte Passanten gefragt und deshalb hätte er davon gewusst. Beim Asylgerichtshof steigerte er sein Vorbringen dahingehend, dass es sich bei dieser Person nicht um einen Bekannten, sondern um einen Verwandten seiner Mutter gehandelt hätte, der - allerdings erst im Jahr 2003 - als Leiter der Miliz in XXXX installiert worden sei. Seine Mutter hätte ihm erzählt, dass er der Leiter der Miliz in XXXX sei. Auf den Vorhalt der Aussage vom 08.11.2006, gab er wiederum an, dass er diesen in der Eskorte gesehen hätte. Auf die konkrete Frage, ob er nunmehr von seinem "Verwandten" von seiner Mutter erfahren hätte, oder ob er aufgrund der eigenen Wahrnehmung der Eskorte davon wisse, versuchte er sich dahingehend zu erklären, dass er die Eskorte gesehen hätte, danach seine Mutter befragt hätte, die ihm mitgeteilt hätte, dass dies stimme. Als weiterer Widerspruch ist zu werten, dass der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt am 08.11.2006 angab, dass ein Bekannter im Jahr 2002 - das genaue Datum konnte er nicht angeben - eine leitende Funktion bei der Miliz bekleidet hätte und er deshalb davon ausgegangen sei, keine weiteren Bedrohungen mehr zu erleiden. Dieser Bekannte sei mit einer Eskorte zufällig an ihm vorbeigefahren, hätte Passanten gefragt und deshalb hätte er davon gewusst. Beim Asylgerichtshof steigerte er sein Vorbringen dahingehend, dass es sich bei dieser Person nicht um einen Bekannten, sondern um einen Verwandten seiner Mutter gehandelt hätte, der - allerdings erst im Jahr 2003 - als Leiter der Miliz in römisch 40 installiert worden sei. Seine Mutter hätte ihm erzählt, dass er der Leiter der Miliz in römisch 40 sei. Auf den Vorhalt der Aussage vom 08.11.2006, gab er wiederum an, dass er diesen in der Eskorte gesehen hätte. Auf die konkrete Frage, ob er nunmehr von seinem "Verwandten" von seiner Mutter erfahren hätte, oder ob er aufgrund der eigenen Wahrnehmung der Eskorte davon wisse, versuchte er sich dahingehend zu erklären, dass er die Eskorte gesehen hätte, danach seine Mutter befragt hätte, die ihm mitgeteilt hätte, dass dies stimme.

Auch gab der Beschwerdeführer widersprüchlich zu seiner Ehefrau an, dass die beiden Besuche der Männer in seinem Haus einmal im Sommer 2003 und einmal im August oder September oder Oktober 2004 erfolgt seien, während sie diese zeitlich einmal im Dezember 2003 und einmal im Juni 2004 einordnete.

Im Gegensatz zu seinen Ausführungen beim Bundesasylamt am 08.11.2006 - man hätte von ihm für eine Anzeigeerstattung im Jahr 2003 eine Schmiergeldzahlung gefordert - gab er vor dem erkennenden Senat an, dass er nichts zahlen hätte müssen, sondern bei der Miliz mit dem Gewehrkolben geschlagen worden sei. Sein Vorbringen änderte er durch die Aussage, die Männer, die bei ihm eingedrungen wären, hätten ihm eine Frist gesetzt, um 2.000 Dollar an einem Schießübungsplatz zu übergeben. Die Miliz hätte seine Anzeige ignoriert. Deshalb sei er mit Freunden dorthin gegangen, obwohl er das Geld nicht gehabt hätte, sei verraten und zusammengeschlagen worden.

Weiters behauptete er bei der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof, dass er nach dem Vorfall, der sich bei ihm zu Hause im Jahr 2004 ereignet hätte, keine Anzeige erstattet hätte. Auf den Vorhalt, dass er im Rahmen der Einvernahme am 08.11.2006 ausgesagt habe, sein Nachbar hätte eine Beschwerde eingebracht, gab er an, dass dies stimme, da dieser sich darin verletzt gesehen hätte, dass die Männer über dessen Grundstück zum Beschwerdeführer gelangt seien. In seiner Aussage am 08.11.2006 führte er jedoch aus, dass er seinen Nachbarn ersucht hätte, eine von ihm verfasste Anzeige zur Miliz zu bringen, da er selbst dazu nicht im Stande gewesen sei.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers spricht auch die in der Einvernahme beim Asylgerichtshof vorgenommene Steigerung seines Vorbringens, in der er behauptete sich zu Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges den Kämpfern angeschlossen zu haben. Dem Vorhalt, dass er diesen Umstand nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht hätte, trat er insofern unglaublich entgegen, als er damals nur die an ihn gestellten Fragen beantwortet hätte. Es ist in keinsten Weise nachvollziehbar, dass ein Asylwerber dieses Vorbringen weder in den zwei erstinstanzlichen Einvernahmen beim Bundesasylamt, bei der amtsärztlichen Untersuchung am 10.12.2005 bzw. während der Untersuchung durch den vom Bundesasylamt als Sachverständigen bestellten Facharzt für Psychiatrie noch im Zuge der Beschwerde (sondern erst nach einem vierjährigen Aufenthalt in Österreich) beim Asylgerichtshof geltend macht, zumal gerade eine Kämpfertätigkeit im zweiten Tschetschenienkrieg eine politische Brisanz beinhalten würde. Der Beschwerdeführer sah dies offensichtlich als letzte Möglichkeit, den Flüchtlingsstatus zu erhalten, nachdem die Beweiswürdigung des bekämpften Bescheides bereits das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers nachvollziehbar als unwahr und konstruiert aufdeckt.

Zum Nachteil gereicht dem Beschwerdeführer auch sein Verhalten bei der vom Bundesasylamt angeordneten psychiatrischen Untersuchung am 01.02.2007, in welcher der Beschwerdeführer laut Angaben des untersuchenden Arztes dermaßen unkooperativ und auch unhöflich auftrat, sodass dem bestellten Gutachter mangels Aussagen des Beschwerdeführers eine Gutachtenserstellung nicht möglich war.

Die Antworten beim Asylgerichtshof auf diverse Fragen, nämlich dass er "sich nicht erinnern könne" wurden am 22.09.2009 durch eine neu bestellte psychiatrische Gutachterin überprüft, und wurde die Fragestellung, ob der Beschwerdeführer an einer Amnesie leide, eindeutig negativ beantwortet. Im Gegenteil führte die bestellte Fachärztin für Psychiatrie aus, dass sich der Beschwerdeführer über diverse in diese Richtung abzielende Fragen höchst "empört" gezeigt hatte.

Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer bereits in sechs anderen EU-Mitgliedstaaten Asylanträge gestellt hat, die zum Teil negativ entschieden wurden bzw. die der Beschwerdeführer bereits vor Bescheiderlassung wieder verlassen hat.

Die Feststellungen über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ergeben sich aus den im Verfahrensgang zitierten medizinischen Gutachten der vom Bundesasylamt und vom Asylgerichtshof bestellten Sachverständigen. Der vom Beschwerdeführer vorgelegte Befund des XXXX gab weder die angewendeten Untersuchungsmethoden noch den für die Untersuchung notwendigen Zeitaufwand wieder und beides wurde auch trotz Aufforderung des Asylgerichtshofes vom 13.08.2010 von der den Befund erstellenden Ärztin nicht bekanntgegeben. Aus diesem Grund kann dieser Befund nicht als den Gutachten der beiden bestellten Sachverständigen gleichwertig angesehen werden und ist diesen daher mehr Glauben zu schenken. Die Feststellungen über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ergeben sich aus den im Verfahrensgang zitierten medizinischen Gutachten der vom Bundesasylamt und vom Asylgerichtshof bestellten Sachverständigen. Der vom Beschwerdeführer vorgelegte Befund des römisch 40 gab weder die angewendeten Untersuchungsmethoden noch den für die Untersuchung notwendigen

Zeitaufwand wieder und beides wurde auch trotz Aufforderung des Asylgerichtshofes vom 13.08.2010 von der den Befund erstellenden Ärztin nicht bekanntgegeben. Aus diesem Grund kann dieser Befund nicht als den Gutachten der beiden bestellten Sachverständigen gleichwertig angesehen werden und ist diesen daher mehr Glauben zu schenken.

Die Länderfeststellungen gründen sich auf die dem Beschwerdeführer übermittelten und in den Feststellungen zitierten Berichte.

IV. Rechtliche Beurteilung:römisch vier. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 61 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, soweit nicht etwas anders in § 61 Abs 3 AsylG vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 61, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, soweit nicht etwas anders in Paragraph 61, Absatz 3, AsylG vorgesehen ist.

Gemäß § 75 AsylG 2005 BGBl. I Nr. 100/2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt. Gemäß Paragraph 75, AsylG 2005 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. Paragraph 44, AsylG 1997 gilt.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, AsylG 1997 werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, geführt.

Da gegenständlicher Asylantrag am 30.11.2005 gestellt wurde, ist er nach der Rechtslage des AsylG 1997 idBGBl. I 101/2003, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt. Da gegenständlicher Asylantrag am 30.11.2005 gestellt wurde, ist er nach der Rechtslage des AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 101 aus 2003,, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht, und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht, und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des AsylG 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Die begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiver Weise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von

erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Weiters muss sie sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen stellen im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr dar, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist.

Es sei weiters betont, dass die Glaubwürdigkeit des Vorbringens die zentrale Rolle für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung einnimmt (VwGH vom 20.06.1990, 90/01/0041). Wie der erkennende Senat in den Feststellungen und der Beweismwürdigung ausgeführt hat, hat die beschwerdeführende Partei nicht glaubhaft vorgebracht, dass ihr in ihrem Herkunftsland Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 von Amts wegen bescheidmässig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (vormals § 57 FrG 1997, nunmehr § 50 FPG 2005); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 von Amts wegen bescheidmässig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (vormals Paragraph 57, FrG 1997, nunmehr Paragraph 50, FPG 2005); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Gemäß § 50 Abs. 1 FPG 2005 ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, FPG 2005 ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Gemäß § 50 Abs. 2 FPG 2005 ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005). Gemäß Paragraph 50, Absatz 2, FPG 2005 ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005).

Gemäß Art 2 EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Art 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Gemäß Artikel 2, EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Artikel 3, EMRK darf

niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Die bloße Möglichkeit einer dem Art 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997 (nunmehr § 50 FPG 2005) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH E vom 27.02.1997, Zl. 98/21/0427). Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997 (nunmehr Paragraph 50, FPG 2005) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH E vom 27.02.1997, Zl. 98/21/0427).

Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des § 57 Abs. 1 und / oder Abs. 2 FrG 1997 (nunmehr § 50 FPG 2005) glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH E vom 02.08.2000, Zl. 98/21/0461; VwGH E vom 25.01.2001, Zl.2001/20/0011). Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des Paragraph 57, Absatz eins und / oder Absatz 2, FrG 1997 (nunmehr Paragraph 50, FPG 2005) glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH E vom 02.08.2000, Zl. 98/21/0461; VwGH E vom 25.01.2001, Zl.2001/20/0011).

Wie bereits bei der Abweisung des Asylantrages ausgeführt bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des § 50 Abs. 2 FPG 2005 vorliegt. Wie bereits bei der Abweisung des Asylantrages ausgeführt bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des Paragraph 50, Absatz 2, FPG 2005 vorliegt.

Auf dem Boden der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und des Verwaltungsgerichtshofes kann die Abschiebung eines Fremden demnach in besonderen, exzeptionellen Fällen einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen und folglich unzulässig sein, auch wenn die Quelle einer diesbezüglichen Gefahr auf Faktoren beruht, die weder direkt noch indirekt die Verantwortung der Behörden des Zielstaates auslösen oder die, isoliert betrachtet, für sich allein nicht gegen die Standards des Art. 3 EMRK verstoßen (hiez zu grundlegend VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443 unter Bezugnahme auf einschlägige EGMR-Judikatur). Auf dem Boden der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und des Verwaltungsgerichtshofes kann die Abschiebung eines Fremden demnach in besonderen, exzeptionellen Fällen einen Verstoß gegen Artikel 3, EMRK darstellen und folglich unzulässig sein, auch wenn die Quelle einer diesbezüglichen Gefahr auf Faktoren beruht, die weder direkt noch indirekt die Verantwortung der Behörden des Zielstaates auslösen oder die, isoliert betrachtet, für sich allein nicht gegen die Standards des Artikel 3, EMRK verstoßen (hiez zu grundlegend VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443 unter Bezugnahme auf einschlägige EGMR-Judikatur).

Unter diesem Gesichtspunkt kann auch eine die physische Existenz nur unzureichend sichernde Versorgungssituation im Zielstaat einer Abschiebung im Einzelfall entgegenstehen (vgl. VwGH 16.07.2003, 2003/01/0059; 09.07.2002, 2001/01/40164; 13.11.2001 2000/01/0453). Der Verwaltungsgerichtshof unterstreicht in diesem Kontext aber auch, dass sich die Asylbehörden - infolge der vom EGMR mehrfach betonten Exzeptionalität der Umstände ("exceptional circumstances") - mit den verschiedenen materiellen Gesichtspunkten menschlicher Existenz (Nahrung, Unterkunft, etc.) auseinanderzusetzen haben bzw. es einer ganz besonders detaillierten Darstellung der Verhältnisse der betreffenden Person, und zwar sowohl im Zielstaat der Abschiebung als auch in Österreich, bedarf, wollen sie die Unzulässigkeit der Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat gründen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443). Unter diesem Gesichtspunkt kann

auch eine die physische Existenz nur unzureichend sichernde Versorgungssituation im Zielstaat einer Abschiebung im Einzelfall entgegenstehen vergleiche VwGH 16.07.2003, 2003/01/0059; 09.07.2002, 2001/01/40164; 13.11.2001 2000/01/0453). Der Verwaltungsgerichtshof unterstreicht in diesem Kontext aber auch, dass sich die Asylbehörden - infolge der vom EGMR mehrfach betonten Exzeptionalität der Umstände ("exceptional circumstances") - mit den verschiedenen materiellen Gesichtspunkten menschlicher Existenz (Nahrung, Unterkunft, etc.) auseinanderzusetzen haben bzw. es einer ganz besonders detaillierten Darstellung der Verhältnisse der betreffenden Person, und zwar sowohl im Zielstaat der Abschiebung als auch in Österreich, bedarf, wollen sie die Unzulässigkeit der Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat gründen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443).

Der Beschwerdeführer brachte am 08.07.2009 vor Beruhigungsmittel und Schlafmittel einzunehmen.

Das Gutachten der zur Sachverständigen bestellten Fachärztin für Psychiatrie vom 12.03.2010 beinhaltet, dass sich beim Beschwerdeführer keine Hinweise auf das Vorliegen einer schweren belastungsreaktiven Störung (mehr), sehr wohl jedoch Hinweise für eine Anpassungsstörung fänden. Es fänden sich rein psychiatrisch keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle gesundheitsgefährdende Symptomatik. Wenn das Erlebte wahr sein sollte, ließe sich im Falle einer Rücktransferierung wohl eine deutliche Verschlechterung des Gesamtbefindens annehmen (Zunahme von Angst, Unruhe, möglichen Stimmungseinbrüchen,...) Es sei kein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand zu erwarten, vor allem unter der entsprechenden Medikation, allerdings sei wohl von einer deutlichen Verschlechterung des Gesamtbefindens auszugehen.

Der VfGH hat in einer Entscheidung vom 6. März 2008, ZahlB 2400/07-9, die Judikatur des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Art. 3 EMRK zitiert und unter anderem sehr kurz zusammengefasst ausgeführt, dass der EGMR die unmenschliche Behandlung im Fall D. v. the United Kingdom (EGMR 02. 05. 1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997, 93), es ging um die Abschiebung eines an Aids im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts/Karibik, nicht bloß in der Krankheit des Beschwerdeführers, sondern in den besonderen Umständen, mit denen der Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung konfrontiert wäre, nämlich im Risiko eines Todes unter qualvollen Umständen, sah. Im Fall Bensaid (EGMR 06. 02. 2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,96), einer an Schizophrenie erkrankten Person, sah der EGMR in der Abschiebung nach Algerien keine Verletzung in Art. 3 EMRK. Er bestätigte zwar die Ernsthaftigkeit des Krankheitszustandes, erklärte jedoch, dass die Möglichkeit einer Behandlung in Algerien grundsätzlich gegeben sei. Die Tatsache, dass die Umstände der Behandlung in Algerien weniger günstig seien, als im Vereinigten Königreich, sei im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht entscheidend. Ebenso wenig erkannte der EGMR im Fall Ndangoya (EGMR 22. 06. 2004, Appl. 17.868/03) eine Verletzung in Art. 3 EMRK durch die Abschiebung einer mit HIV infizierten, noch nicht an Aids erkrankten Person. Der EGMR stellte Fest, dass AIDS ohne Behandlung in etwa ein bis zwei Jahren ausbrechen dürfte, dass aber eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat (Tanzania) möglich sei. Dem Fall Salkic and others (EGMR 29. 06. 2004, Appl. 7702/04) lag ein Sachverhalt zu Grunde, nach dem den Eltern nach ihrer Einreise in Schweden im Jahr 2002 ein posttraumatisches Belastungssyndrom diagnostiziert wurde und ein Gutachten dem 14 Jahre alten Sohn und der acht Jahre alten Tochter ein sehr schweres Trauma attestierte. Der EGMR sah in der Abschiebung der Familie unter Verweis auf den o.a. Fall D. v. the United Kingdom keine Verletzung in Art. 3 EMRK. Auch im Fall Ovdienko (EGMR 31. 05. 2005, Appl. 1383/04) lag nach der Entscheidung des EGMR keine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Zurückschiebung einer an einem posttraumatischen Stresssyndrom und an Depression leidender Person vor. Diese hatte sich seit 2002 in psychiatrischer Behandlung befunden und wurde teilweise in einer geschlossenen psychiatrischen Krankenanstalt behandelt. Der EGMR begründete seine Entscheidung neuerlich damit, dass der Beschwerdeführer nicht an einer unheilbaren Krankheit im Endstadium leide und verwies auf seine Entscheidung im Fall D. v. the United Kingdom. Auch im Fall Hukic (EGMR 29. 09. 2005, Appl. 17.416/05) sah der EGMR die Abschiebung einer am Down-Syndrom leidenden Person nicht als Verletzung von Art. 3 EMRK. Er führte aus, dass es in Bosnien-Herzegowina Behandlungsmöglichkeiten gebe. Selbst wenn diese keinen vergleichbaren Standard aufwiesen, nicht so leicht zu erhalten und kostenintensiver seien, würde eine Abschiebung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen. Im Fall Ayegh (EGMR 07. 11. 2006, Appl. 4701/05) drohte einem Beschwerdeführer, dem in zwei Gutachten eine schwere Traumatisierung, Depression, Angstzustände und die Gefahr, Selbstmord zu begehen, attestiert wurden, die Abschiebung in den Iran. Der EGMR begründete seine Entscheidung, die Beschwerde für unzulässig zu erklären, damit, dass schlechte Behandlungsmöglichkeiten im Iran kein Abschiebehindernis seien und dass auch die

Selbstmorddrohung für den Fall der Ausweisung den Staat nicht daran hindere, die Abschiebung zu vollziehen, vorausgesetzt, dass konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des angedrohten Selbstmordes vom Staat ergriffen werden. Die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Russland im Fall Goncharova & Alekseytsev (EGMR 03. 05. 2007, Appl. 31.246/06) erkannte der EGMR nicht als Verletzung in Art. 3 EMRK, obwohl der Zweitbeschwerdeführer psychisch schwer krank war, bereits zwei Suizidversuche unternommen und gedroht hatte, sich im Fall der Abschiebung umzubringen. Der EGMR begründete seine Entscheidung erneut - unter Zitierung der Entscheidung D. v. United Kingdom - damit, dass nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Art. 3 EMRK verletzt sein könnte. Der Zweitbeschwerdeführer sei jedoch nicht in einer geschlossenen Anstalt gewesen und habe auch nicht ständigen Kontakt mit einem Psychiater gehabt. Auch die Drohung im Falle der Abschiebung Selbstmord zu begehen, hindere den Vertragsstaat nicht daran, die Abschiebung zu veranlassen. Der VfGH führt dazu aus: " ... Zusammenfassend ergibt sich aus den erwähnten Entscheidungen, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielland bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt (vgl. Pkt 2.3 Fall Ndangoya). Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). ..." (VfGH 06. 03. 2008, Zl. B 2400/07-9). Der VfGH hat in einer Entscheidung vom 6. März 2008, Zahl B 2400/07-9, die Judikatur des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Artikel 3, EMRK zitiert und unter anderem sehr kurz zusammengefasst ausgeführt, dass der EGMR die unmenschliche Behandlung im Fall D. v. the United Kingdom (EGMR 02. 05. 1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997, 93), es ging um die Abschiebung eines an Aids im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts/Karibik, nicht bloß in der Krankheit des Beschwerdeführers, sondern in den besonderen Umständen, mit denen der Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung konfrontiert wäre, nämlich im Risiko eines Todes unter qualvollen Umständen, sah. Im Fall Bensaid (EGMR 06. 02. 2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,96), einer an Schizophrenie erkrankten Person, sah der EGMR in der Abschiebung nach Algerien keine Verletzung in Artikel 3, EMRK. Er bestätigte zwar die Ernsthaftigkeit des Krankheitszustandes, erklärte jedoch, dass die Möglichkeit einer Behandlung in Algerien grundsätzlich gegeben sei. Die Tatsache, dass die Umstände der Behandlung in Algerien weniger günstig seien, als im Vereinigten Königreich, sei im Hinblick auf Artikel 3, EMRK nicht entscheidend. Ebenso wenig erkannte der EGMR im Fall Ndangoya (EGMR 22. 06. 2004, Appl. 17.868/03) eine Verletzung in Artikel 3, EMRK durch die Abschiebung einer mit HIV infizierten, noch nicht an Aids erkrankten Person. Der EGMR stellte fest, dass AIDS ohne Behandlung in etwa ein bis zwei Jahren ausbrechen dürfte, dass aber eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat (Tanzania) möglich sei. Dem Fall Salkic and others (EGMR 29. 06. 2004, Appl. 7702/04) lag ein Sachverhalt zu Grunde, nach dem den Eltern nach ihrer Einreise in Schweden im Jahr 2002 ein posttraumatisches Belastungssyndrom diagnostiziert wurde und ein Gutachten dem 14 Jahre alten Sohn und der acht Jahre alten Tochter ein sehr schweres Trauma attestierte. Der EGMR sah in der Abschiebung der Familie unter Verweis auf den o.a. Fall D. v. the United Kingdom keine Verletzung in Artikel 3, EMRK. Auch im Fall Ovdienko (EGMR 31. 05. 2005, Appl. 1383/04) lag nach der Entscheidung des EGMR keine Verletzung von Artikel 3, EMRK durch die Zurückschiebung einer an einem posttraumatischen Stresssyndrom und an Depression leidender Person vor. Diese hatte sich seit 2002 in psychiatrischer Behandlung befunden und wurde teilweise in einer geschlossenen psychiatrischen Krankenanstalt behandelt. Der EGMR begründete seine Entscheidung neuerlich damit, dass der Beschwerdeführer nicht an einer unheilbaren Krankheit im Endstadium leide und verwies auf seine Entscheidung im Fall D. v. the United Kingdom. Auch im Fall Hukic (EGMR 29. 09. 2005, Appl. 17.416/05) sah der EGMR die Abschiebung einer am Down-Syndrom leidenden Person nicht als Verletzung von Artikel 3, EMRK. Er führte aus, dass es in Bosnien-Herzegowina Behandlungsmöglichkeiten gebe. Selbst wenn diese keinen vergleichbaren Standard aufwiesen, nicht so leicht zu erhalten und kostenintensiver seien, würde eine Abschiebung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu einer Verletzung des Artikel 3, EMRK führen. Im Fall Ayegh (EGMR 07. 11. 2006, Appl. 4701/05) drohte einem Beschwerdeführer, dem in zwei Gutachten eine schwere Traumatisierung, Depression, Angstzustände und die Gefahr, Selbstmord zu begehen, attestiert wurden, die Abschiebung in den Iran. Der EGMR begründete seine Entscheidung, die Beschwerde für unzulässig zu erklären, damit, dass schlechte Behandlungsmöglichkeiten im Iran kein Abschiebehindernis seien und dass auch die Selbstmorddrohung für den Fall der Ausweisung den Staat nicht daran

hindere, die Abschiebung zu vollziehen, vorausgesetzt, dass konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des angedrohten Selbstmordes vom Staat ergriffen werden. Die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Russland im Fall Goncharova & Alekseytsev (EGMR 03. 05. 2007, Appl. 31.246/06) erkannte der EGMR nicht als Verletzung in Artikel 3, EMRK, obwohl der Zweitbeschwerdeführer psychisch schwer krank war, bereits zwei Suizidversuche unternommen und gedroht hatte, sich im Fall der Abschiebung umzubringen. Der EGMR begründete seine Entscheidung erneut - unter Zitierung der Entscheidung D. v. United Kingdom - damit, dass nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Artikel 3, EMRK verletzt sein könnte. Der Zweitbeschwerdeführer sei jedoch nicht in einer geschlossenen Anstalt gewesen und habe auch nicht ständigen Kontakt mit einem Psychiater gehabt. Auch die Drohung im Falle der Abschiebung Selbstmord zu begehen, hindere den Vertragsstaat nicht daran, die Abschiebung zu veranlassen. Der VfGH führt dazu aus: " ... Zusammenfassend ergibt sich aus den erwähnten Entscheidungen, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielland bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt (vergleiche Pkt 2.3 Fall Ndangoya). Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Artikel 3, EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). ..." (VfGH 06. 03. 2008, Zl. B 2400/07-9).

Im gesamten Asylverfahren finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die beschwerdeführende Partei bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 1 FPG 2005 ausgesetzt sein würde. Im gesamten Asylverfahren finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die beschwerdeführende Partei bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, FPG 2005 ausgesetzt sein würde.

Dass jedem Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Art. 3 EMRK unzulässig wäre, kann nicht festgestellt werden. Nicht festgestellt werden kann weiters, dass es Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde. Bei der beschwerdeführenden Partei handelt es sich um einen arbeitsfähigen Erwachsenen, der jedenfalls in der Lage ist, sich seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie durch diverse Arbeiten zu bestreiten. Es ist auch davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer zumindest anfänglich, eine Unterkunft und eine Unterstützung bei der Versorgung mit Lebensmitteln von seinen Eltern und den in Tschetschenien aufhältigen Geschwistern erhalten könnte. Es bestehen somit keine ausreichenden Gründe für die Annahme, dass die beschwerdeführende Partei (und ihre Familie) bei einer Rückkehr nach Russland zwangsweise in eine Existenz bedrohende Notlage geraten würde, die in den Anwendungsbereich von Art 3 EMRK fiele. Dass jedem Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Artikel 3, EMRK unzulässig wäre, kann nicht festgestellt werden. Nicht festgestellt werden kann weiters, dass es Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde. Bei der beschwerdeführenden Partei handelt es sich um einen arbeitsfähigen Erwachsenen, der jedenfalls in der Lage ist, sich seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie durch diverse Arbeiten zu bestreiten. Es ist auch davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer zumindest anfänglich, eine Unterkunft und eine Unterstützung bei der Versorgung mit Lebensmitteln von seinen Eltern und den in Tschetschenien aufhältigen Geschwistern erhalten könnte. Es bestehen somit keine ausreichenden Gründe für die Annahme, dass die beschwerdeführende Partei (und ihre Familie) bei einer Rückkehr nach Russland zwangsweise in eine Existenz bedrohende Notlage geraten würde, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3, EMRK fiele.

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005 sind auf alle Verfahren, die nach dem 31.12.2005 anhängig sind nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31.03.2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, § 10 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. Gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG 2005 sind auf alle Verfahren, die nach dem 31.12.2005 anhängig sind nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der

Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31.03.2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, Paragraph 10, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn
Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Asylgesetz 2005, BGBl. Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird; (Z 1) der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird; (Ziffer eins,)

der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird; (Z 2) der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird; (Ziffer 2,)

einem/einer Fremden der Status des/der Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten kommt (Z 3) oder einem/einer Fremden der Status des/der Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten kommt (Ziffer 3,) oder einem/einer Fremden der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird (Z 4) einem/einer Fremden der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird (Ziffer 4,)

und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009, sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn
Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,, sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn

dem/der Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Z 1) oder dem/der Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Ziffer eins,) oder

diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

der Grad der Integration

die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;

die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren. (Z 2) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren. (Ziffer 2,)

Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist (§ 10 Abs. 3 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100). Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z

1 verbunden ist, gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen (§ 10 Abs. 4 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100). Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist (Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100). Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen (Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100).

Das Asylverfahren ist, wie sich aus den vorangehenden Entscheidungsteilen ergibt, für die beschwerdeführende Partei negativ entschieden worden, sodass - falls damit kein unzulässiger Eingriff in die durch Art. 8 Abs. 1 EMRK verbürgten Rechte vorliegt - die Entscheidung mit einer Ausweisung zu verbinden ist. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Das Asylverfahren ist, wie sich aus den vorangehenden Entscheidungsteilen ergibt, für die beschwerdeführende Partei negativ entschieden worden, sodass - falls damit kein unzulässiger Eingriff in die durch Artikel 8, Absatz eins, EMRK verbürgten Rechte vorliegt - die Entscheidung mit einer Ausweisung zu verbinden ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. EGMR 08.04.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 09.10.2003., Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16. 6. 2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554). Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen vergleiche EGMR 08.04.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 09.10.2003., Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16. 6. 2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554).

Der Beschwerdeführer ist der Mann der XXXX, und Vater von XXXX, alle StA Russische Föderation, über deren Anträge auf internationalen Schutz mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag negativ entschieden wurde und welche aus dem Bundesgebiet auch in die Russische Föderation ausgewiesen wurden und Vater von XXXX, StA Russische Föderation, über dessen Antrag auf internationalen Schutz vom Bundesasylamt rechtskräftig negativ beschieden wurde und der auch in die Russische Föderation ausgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer ist der Mann der römisch 40, und Vater von römisch 40, alle StA Russische Föderation, über deren Anträge auf internationalen Schutz mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag negativ entschieden wurde und welche aus dem

Bundesgebiet auch in die Russische Föderation ausgewiesen wurden und Vater von römisch 40, StA Russische Föderation, über dessen Antrag auf internationalen Schutz vom Bundesasylamt rechtskräftig negativ beschieden wurde und der auch in die Russische Föderation ausgewiesen wurde.

Eine die gesamte Familie betreffende aufenthaltsbeendende Maßnahme greift lediglich in das Privatleben der Familienmitglieder und nicht auch in ihr Familienleben ein.

Ein Eingriff in das Privatleben der betroffenen Person liegt im Falle einer Ausweisung fast immer vor. Lediglich bei kurzen Inlandsaufenthalten geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass kein Eingriff in das Privatleben erfolgt, sodass eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK entfallen kann. Ein Eingriff in das Privatleben der betroffenen Person liegt im Falle einer Ausweisung fast immer vor. Lediglich bei kurzen Inlandsaufenthalten geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass kein Eingriff in das Privatleben erfolgt, sodass eine Interessenabwägung im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK entfallen kann.

Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass sich die beschwerdeführende Person seit rund fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält, allerdings illegal nach Österreich eingereist ist. Ihr bisheriger Aufenthalt im Bundesgebiet war ihr bis jetzt nur durch ihren - sich als unbegründet erwiesenen - Antrag auf Gewährung von Asyl möglich und musste ihr bekannt sein, dass diese sogenannte vorübergehende Aufenthaltsberechtigung lediglich ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des Asylverfahrens darstellt. Es war demnach vorhersehbar, dass es im Falle einer negativen Entscheidung zu einer Aufenthaltsbeendigung kommt. Sie ist in Österreich weder berufstätig noch selbsterhaltungsfähig. Integrationsmerkmale beim Beschwerdeführer liegen keine vor, tiefere Bindungen an Österreich können keine erkannt werden - er besuchte weder einen Deutschkurs noch pflegt er Freundschaften mit in Österreich auf Dauer aufenthaltsberechtigten Personen - im Gegenteil wurde er bereits zweimal strafgerichtlich verurteilt. Im Herkunftsstaat sind noch seine Eltern und auch Geschwister aufhältig.

Im vorliegenden Fall überwiegen die öffentlichen Interessen an einer Außerlanderschaffung aufgrund des letztlich unberechtigten Aufenthaltes, der mehrfachen Straffälligkeit und mangels Integration in Österreich gegenüber den privaten Interessen an einem weiteren Verbleib.

Die von der belangten Behörde verfügte Ausweisung ist daher zusammengefasst aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zulässig. Die von der belangten Behörde verfügte Ausweisung ist daher zusammengefasst aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK zulässig.

Gemäß § 75 Abs. 8 AsylG 2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 ist § 10 auf alle am oder nach dem 1. Jänner 2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz 1997, die vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurde, als eine Ausweisungsentscheidung nach § 10, die Zurückweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997 als Zurückweisung nach § 10 Abs. 1 Z 1 und die Abweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997, mit der festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, als Abweisung nach § 10 Abs. 1 Z 2 gilt. Gemäß Paragraph 75, Absatz 8, AsylG 2005 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, ist Paragraph 10, auf alle am oder nach dem 1. Jänner 2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz 1997, die vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurde, als eine Ausweisungsentscheidung nach Paragraph 10,, die Zurückweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997 als Zurückweisung nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins und die Abweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997, mit der festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, als Abweisung nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, gilt.

Gemäß § 75 Abs. 14 AsylG 2005, idF BGBl. I 122/2009, ist § 10 AsylG 1997 auf Asylwerber, Gemäß Paragraph 75, Absatz 14, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009,, ist Paragraph 10, AsylG 1997 auf Asylwerber,

1. die straffällig geworden sind (§ 2 Abs.3), 1. die straffällig geworden sind (Paragraph 2, Absatz 3,),
 2. deren Asylverfahren nach Maßgabe des Abs.1 nach dem Asylgesetz 1997 zu führen sind und 2. deren Asylverfahren nach Maßgabe des Absatz eins, nach dem Asylgesetz 1997 zu führen sind und
 3. deren Asylantrag ab dem 1. Mai 2004 gestellt wurde,
- nicht anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Verfahren der Familienangehörigen dennoch unter einem zu führen und

zu entscheiden sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 AsylG 2005 ist ein Fremder im Sinne dieses Bundesgesetzes straffällig geworden, wenn er gemäß Paragraph 2, Absatz 3, AsylG 2005 ist ein Fremder im Sinne dieses Bundesgesetzes straffällig geworden, wenn er wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt, oder

mehr als einmal wegen einer sonstigen vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist,

rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 AsylG 2005 treffen auf Grund der zuvor angeführten mehrfachen strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers, ebenso wie die übrigen Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 14 AsylG 2005 zu, sodass § 10 AsylG 1997 im gegenständlichen Verfahren nicht anwendbar ist. Die Voraussetzungen des Paragraph 2, Absatz 3, AsylG 2005 treffen auf Grund der zuvor angeführten mehrfachen strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers, ebenso wie die übrigen Voraussetzungen gemäß Paragraph 75, Absatz 14, AsylG 2005 zu, sodass Paragraph 10, AsylG 1997 im gegenständlichen Verfahren nicht anwendbar ist.

Schlagworte

Abschiebungshindernis, Anhaltung, Ausweisung, EMRK, gesteigertes Vorbringen, Glaubwürdigkeit, Interessensabwägung, mangelnde Asylrelevanz, Misshandlung, non refoulement, private Verfolgung, psychische Störung, soziale Verhältnisse, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at